



Gemeinde Tutzing

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 28.04.2026  
Beginn: 19:05 Uhr  
Ende: 20:00 Uhr  
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Tutzing

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erster Bürgermeister

Ludwig Horn

#### Mitglieder des Gemeinderates

Rolf Bäck  
Dr. Wolfgang Behrens-Ramberg  
Michael Ehgartner  
Stefan Feldhütter  
Caroline Krug  
Dr. Franz Matheis  
Christine Nimbach  
Thomas Parstorfer  
Bernd Pfitzner  
Claus Piesch  
Verena von Jordan-Marstrander  
Dr. Thomas von Mitschke-Collande  
Dr. med. Joachim Weber-Guskar  
Flora Weichmann

3. Bürgermeister

#### Schritfführer/in

Jan-Philipp Grande

#### Verwaltung

Dennis-Lee Bouman  
Christian Wolfert

#### Referenten

Katja Friedering, Büro Klaus + Salzberger	Zu TOP's 4 und 5, öffentlicher Teil; von 19:00 Uhr - 19:40 Uhr
Stephan Kleber, Rechtsanwalt	Zu TOP 2, nichtöffentlicher Teil; von 18:00 Uhr bis 18:40 Uhr
Christian Ufer, Büro Terrabiota	Zu TOP 3, öffentlicher Teil; von 19:00 Uhr bis 19:20 Uhr

## **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### **Mitglieder des Gemeinderates**

Barbara Doll

Elisabeth Dörrenberg

Stefanie Knittl

Dr. Ernst Lindl

Florian Schotter

Georg Schuster

2. Bürgermeisterin

Ludwig Horn  
Erster Bürgermeister

Jan-Philipp Grande  
Schriftführer/in

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- |          |   |                  |
|----------|---|------------------|
| <b>1</b> | Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften  | <b>2026/6360</b> |
| <b>2</b> | Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse   | <b>2026/6361</b> |
| <b>3</b> | Bebauungsplan Nr. 110 "Bürgersolarkraftwerk am Oberen Hirschberg"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss   | <b>2026/6337</b> |
| <b>4</b> | 33. Änderung des Flächennutzungsplanes "Waldruh I Ilkähöhe" für den Bereich der Fl. Nr. 1847 Teil, Gemarkung Tutzing, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Feststellungsbeschluss | <b>2026/6314</b> |
| <b>5</b> | Bebauungsplan Nr. 112 „Waldruh I Ilkähöhe“ im Bereich der Fl. Nr. 1847 Teil, Gemarkung Tutzing, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss                            | <b>2026/6340</b> |
| <b>6</b> | Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes  | <b>2026/6362</b> |

Erster Bürgermeister Ludwig Horn eröffnet um 19:05 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1      Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften**

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 14. April 2026 wird genehmigt.

**einstimmig beschlossen    Ja: 15    Nein: 0    Anwesend: 15**

### **TOP 2      Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

#### **Beschluss:**

Es sind keine Tagesordnungspunkte aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 14. April 2026 bekanntzugeben.

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 3      Bebauungsplan Nr. 110 "Bürgersolarkraftwerk am Oberen Hirschberg"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss**

#### **Beschluss:**

Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht und den Anlagen (Fachbeitrag zur saP / Umweltbezogene Informationen / VEP-Baubeschreibung / VEP-Flächenbedarf-Planung / VEP-Gesamtprojekt-Leitungsterrassierung / VEP-Bauabschnitte / VEP Brandschutzkonzept) in der Fassung vom 24. Februar 2026 lag in der Zeit vom 27. Februar 2026 bis einschließlich 29. März 2026 öffentlich aus (gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt.

Die während der genannten Frist eingegangenen Stellungnahmen werden gem. § 1 Abs. 7 BauGB folgender Abwägung unterzogen:

**Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht:**

- Kreisbauamt, LRA Starnberg; Schreiben vom 26.02.2026
- Brandschutzdienststelle, LRA Starnberg; Schreiben vom 02.03.2026
- UNB, LRA Starnberg; Schreiben vom 06.03.2026
- Regierung von Oberbayern; Schreiben vom 24.03.2026

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- Staatliches Bauamt Weilheim
- Gemeinde Pähl
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Bayernwerk AG
- Polizeiinspektion Starnberg

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:**

**Abwasserverband Starnberg See; Schreiben vom 03.02.2026**

<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.11.2025. Weitere Bedenken, Hinweise oder Anregungen bringt der Abwasserverband nicht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme, es wird auf die aktuell vorliegende Betriebsbeschreibung verwiesen. Gemäß dieser sind die Toiletten als geschlossenes System mit einer Abpumpung des Abwassers mittels LKW und Verbringung in eine Kläranlage vorgesehen. Das Wasser für die Waschbecken und Klospülung wird als nicht trinkbares Wasser bereitgestellt werden, z.B. aus dem Löschwassertank.</p>
--	---

**TenneT TSO GmbH; Schreiben vom 06.03.2026**

<p><b>Die im Rahmen der 1. Beteiligung von uns geforderten Änderungen zu Ihrer Bauleitplanung wurden von Ihnen umgesetzt und in den Planunterlagen eingepflegt. Aus diesem Grund stimmen wir der oben genannten Bauleitplanung weiterhin unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen zu:</b></p> <p>Der Leitungsschutzbereich der oben genannten Anlage beträgt jeweils <b>35,00 m</b> beiderseits der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten). Innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend ist hier die DIN EN 50341, in der die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken etc. zu den Leiterseilen auch im ausge-</p>	<p>In der nachrichtlichen Übernahme B 1 wird folgender Hinweis ergänzt: „<i>Alle Baumaßnahme innerhalb des Schutzbereichs sind dem Leitungsträger mind.8 Wochen vorab zur Stellungnahme und Abstimmung vorzulegen:</i>“</p>
--	---

<p>schwungenen Zustand festgelegt ist.</p> <p>Wir bitten deshalb zu beachten, dass alle Maßnahmen (Bauvorhaben, Errichtung PV-Module etc.), die auf Grundstücken innerhalb des Schutzbereiches liegen oder unmittelbar daran angrenzen, der TenneT TSO GmbH mindestens 8 Wochen vorher zur Stellungnahme vorzulegen sind.</p> <p>Die von Ihnen genannte maximale Modulhöhe von <b>+ 3,50 m</b>, bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche haben wir geprüft. Hier werden die notwendigen Sicherheitsabstände eingehalten. Eine größere Modulhöhe ist nicht zulässig! Bauliche Nebenanlagen wie Trafo-, Wechselrichterstation etc. müssen außerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant und gesondert bei uns angefragt werden.</p>	
<p>Unsere Höchstspannungsanlagen stellen kritische Infrastrukturen dar. Deshalb muss ein horizontaler Mindestabstand zwischen der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitte) und dem auf dem Flurstück Nr. 2466 der Gemarkung Tutzing geplanten Batteriespeicher inkl. der Nebenanlagen (z. B. Trafo) von 40,00 m eingehalten werden.</p> <p>Sollten Kameramaste beispielsweise zur Objektüberwachung aufgestellt werden, ist der Standort vorab mit uns abzustimmen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe unserer Anlage bzw. innerhalb des Schutzbereiches machen wir darauf aufmerksam, dass sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgenschwere Unfälle ereignen können. Gefahr besteht insbesondere durch hochschwendende Fahrzeug- und Baumaschinenteile.</p> <p>Aus den o. g. Gründen muss sich die bauausführende Firma rechtzeitig (mindestens 8 Wochen) vor Baubeginn zur Abstimmung der möglichen Arbeitshöhe innerhalb des Schutzbereiches mit der TenneT TSO GmbH in Verbindung setzen. Wir weisen bereits im Voraus ausdrücklich darauf hin, dass das Arbeiten innerhalb des Schutzbereiches eventuell mit geringen Arbeitshöhen einhergeht oder gar nicht möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Festsetzungen durch Planzeichnung berücksichtigen diesen Abstand.</p> <p>Kenntnisnahme, der Vorhabenträger wird über diese Vorgaben in Kenntnis gesetzt.</p>

<p>Der Mastschutzbereich (<b>25,00 m</b> im Radius um den Mastmittelpunkt) unserer Höchstspannungsleitung ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. In diesem Bereich dürfen keine Solarmodule aufgestellt werden. Des Weiteren dürfen innerhalb dieses Bereiches keine Abgrabungen, Anpflanzungen oder sonstige Maßnahmen, die das bestehende Erdniveau verändern, durchgeführt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Festsetzungen durch Planzeichnung berücksichtigen diesen Abstand.</p>
<p>Die Zugänglichkeit ist wie folgt sicherzustellen: Der Zugang und die Zufahrt zu den Maststandorten müssen mit einer Zuwegung von mindestens 6,00 m Breite gewährleistet sein. Unterhalb der Leitungssachse muss ein durchgehend befahrbarer Arbeitsstreifen von mindestens 12,00 m Breite angelegt werden.</p> <p>Anpflanzungen innerhalb des Schutzbereiches unserer Höchstspannungsfreileitung sind mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.</p> <p>Bei Photovoltaikanlagen ist vom Betreiber der Schattenwurf der Leiterseile und der vorhandenen Maste zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.</p> <p>Wir weisen auch darauf hin, dass durch die im Nahbereich der Höchstspannungsfreileitung vorhandenen elektrischen und magnetischen Felder besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden können.</p> <p>Sollten im Bereich des Schutzbereiches Erdkabel verlegt werden, so ist dies der TenneT TSO GmbH mindestens 8 Wochen vorher zur Stellungnahme vorzulegen. Dazu benötigen wir einen maßstabgetreuen Lageplan, aus dem die Leitungstrasse und die Verlegetiefe ersichtlich sind.</p>	<p>Kenntnisnahme, der Vorhabenträger wird über diese Vorgaben in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von der Höchstspannungsfreileitung abfallen können. Unter der Höchstspannungsfreileitung muss</p>	<p>Kenntnisnahme, der Vorhabenträger wird über diese Vorgaben in Kenntnis gesetzt.</p>

<p>unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Solarmodulen, Straßen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.</p>	
<p>Innerhalb des Schutzbereiches ist jede Geländeneiveaueveränderung nur zulässig, wenn die Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Aus diesem Grund sind Geländeneiveauerhöhungen im Voraus mit uns abzustimmen. Dauerhafte Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Schutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände von uns geprüft worden ist, vorgenommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme, gem. Festsetzung Ziff. A.5.10 gilt: „Aufschüttungen und Abgrabungen, sind nur in den Flächen für Nebengebäude, Stellplätze sowie in den Flächen für Versorgungsanlagen bis zu einer Höhe von max. 0,50 m zulässig.“ Diese Flächen befinden sich außerhalb der Leitungsschutzbereiche.</p>
<p>Gegen die geplante Umzäunung mit einer Höhe von max. + <b>2,20 m</b> bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche haben wir keine Einwände. Eine elektrisch leitende Zaunanlage ist von einem Fachmann ausreichend zu erden. Weiterhin ist zu beachten, dass wir jederzeit freien Zugang zu unserem Maststandorten benötigen. Die Umzäunung muss so angelegt werden, dass eine 6,00 m breite Zufahrt zum Mastschutzbereich frei zugänglich ist. Der Mastschutzbereich ist ebenfalls von der Umzäunung auszusparen.</p> <p>Aufgrund der möglichen statischen Aufladungen empfehlen wir, die Solarmodule einschließlich der Befestigungsstrukturen innerhalb des Schutzbereiches elektrisch leitend mit dem Erdreich zu verbinden.</p> <p>Sollte für Arbeiten an unserer Höchstspannungsfreileitung aus Platzgründen ein vorübergehender Rückbau von Teilen ihrer Anlage erforderlich werden, so hat der Anlagenbetreiber den notwendigen Rückbau zu veranlassen.</p> <p>Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern, etc.) muss generell außerhalb des Schutzbereiches unserer Höchstspannungsfreileitung erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.</p> <p>Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsfreileitung muss jederzeit</p>	<p>Kenntnisnahme, der Vorhabenträger wird über diese Vorgaben in Kenntnis gesetzt.</p>

<p>gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes müssen unter Beibehaltung des Schutzbereiches ungehindert durchgeführt werden können. Hierzu zählen beispielsweise Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs, die Leitungsbefflegung und -wartung mit Drohnen sowie die Erneuerung oder Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.</p>	
<p>Wir bitten Sie, unsere Anlagen inklusive der Schutzbereiche sowie die genauen Bezeichnungen mit in Ihre Planungen aufzunehmen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von uns im Betreff genannte Anlage im angefragten Bereich.</p> <p>Wir gehen davon aus, auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen Ihres Verfahrens und bei einem konkreten Bauvorhaben, von Ihnen beteiligt zu werden. Bei weiterem Schriftwechsel bitten wir stets um die Angabe unserer oben genannten Vorgangsnummer. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Darstellung ist bereits in der ausgelegenen mit der Festsetzung Ziff. A.6.5 und Hinweis B.1 enthalten.</p>

**Untere Immissionsschutzbehörde; LRA Starnberg; Schreiben vom 19.03.2026**

<p>1. Umspannwerk: Laut Beschluss vom 24.02.2026 soll ein Hinweis zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht für Elektromsppannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr in die Planung aufgenommen werden (genauer Wortlaut siehe in unserer Stellungnahme vom 03.11.2025). In der vorliegenden Fassung ist allerdings kein Hinweis enthalten.</p> <p>Im Vorhaben- und Erschließungsplan, der den Unterlagen in diesem Verfahrensschritt beigelegt wurde, ist ausgeführt,</p>	<p>Kenntnisnahme, nachdem es sich bei der die vorhandenen Leitung der Bayernwerke um eine 100-kV-Leitung handelt, ist ein Hinweis nicht erforderlich. Ob an diese Leitung überhaupt angeschlossen werden kann, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt und daher fraglich.</p>
---	--

dass der Neubau eines Umspannwerks mit direkter Anbindung an eine bestehende 110-kV-Hochspannungsleitung vorgesehen ist. Wenn sichergestellt ist, dass die Größenordnung der Elektroumspannanlage nicht die Genehmigungspflicht nach dem BImSchG erreicht, erscheint der Hinweis aus immissionsschutzfachlicher Sicht entbehrlich.

## 2. Großspeicher

Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist die Größe der geplanten Batteriespeicheranlage mit einer Kapazität von 80 bis 100 MWh genannt.

Großspeicher mit einer derartigen Kapazität können wesentliche Schallemissionen abstrahlen. Dabei machen die Batteriespeicher selbst keinen Lärm. Die Geräusche gehen von den Kühl-, Lüftungs- und Steuerungssystemen aus, i.d.R. in Abhängigkeit der Systeme (moderne wassergekühlte Systeme sollen leiser sein), der Größe der Anlage und der aktuellen Betriebszustände (Wärme entsteht insbesondere beim Laden und Entladen oder durch äußere Einflüsse wie hohe Außentemperaturen und Sonneneinstrahlung). Konkrete Daten zum geplanten Speichersystem sind in den Unterlagen nicht enthalten. Im Internet wurde ein Schalleistungspegel von 103 dB(A) für Großspeicheranlagen gefunden, allerdings ist die dazugehörige Kapazität nicht bekannt. Die Entfernung zum nächstgelegenen Immissionsort in Monatshausen (Fl.Nr. 2239/2) beträgt von der Mitte der für die Speicher vorgesehenen Fläche ca. 300 m. Für Monatshausen gibt es keinen Bebauungsplan, die Schutzwürdigkeit der Wohnbebauung ist daher gemäß der tatsächlichen Nutzung zu bestimmen (WA oder MD). Gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der zulässige Immissionsrichtwert zur Berücksichtigung der Vorbelastung um mindestens 6 dB(A) zu reduzieren, für Dauergeräusche evtl. sogar um 10 dB(A). Eine sichere Einhaltung des reduzierten Immissionsrichtwerts ohne weitere Maßnahmen kann dann nicht mehr ohne Weiteres gewährleistet werden.

Der Gemeinde wird daher nahegelegt, eine schalltechnische Untersuchung erstellen zu lassen, um schalltechnische Konflikte auszuschließen. Durch eine optimierte

Die vom Vorhabenträger beauftragte schalltechnische Stellungnahme zeigt, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Aus schalltechnischer Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Großbatteriespeicheranlage. Die Ergebnisse werden in der Begründung entsprechend ergänzt.



<p>Grundsätzlich werden seitens des Landratsamtes Starnberg, Fachbereich 30 (Verkehrswesen), keine Bedenken erhoben.</p> <p>Wir bitten jedoch um nähere Ausführungen hinsichtlich der Ausrichtung der Modulreihen und PV-Module und der davon ausgehenden möglichen Blendwirkung auf den Straßenverkehr. In der Begründung unter Nr. 4.1 (Seite 8) wird ausgeführt, dass die Modulreihen in Nord-Süd-Richtung vorgesehen sind. Dagegen lässt sich unter Nr. 5.1 auf Seite 11 der Begründung entnehmen, dass die PV-Module ausschließlich in Ost-West-Ausrichtung zulässig sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Modulreihen werden in Nord-Süd-Richtung aufgestellt, sodass die Module selbst jeweils nach Osten und Westen „schauen“ bzw. ausgerichtet sind. Zur Klarstellung wird der Passus in der Begründung in Kap.4.1 folgendermaßen gefasst: <i>„Die Modulreihen sind in Nord-Süd-Richtung vorgesehen. Die Module der PV-Anlage werden im Gegensatz zu herkömmlichen PV-Freiflächenanlagen senkrecht zum Boden mit einer maximalen Höhe von 3,5 m aufgestellt. Die Module selbst sind somit jeweils nach Osten und Westen hin ausgerichtet.“</i></p> <p>Das nun vorliegende Blendgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine relevanten Blendwirkungen auf den Straßenverkehr zu erwarten sind. Aus diesem Grund bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Die Ergebnisse werden in der Begründung entsprechend berücksichtigt.</p>
---	--

#### **Amt f. Ernährung Landwirtschaft u. Forsten; Schreiben vom 29.03.2026**

<p>Aus dem Bereich Landwirtschaft: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.11.2025 mit dem Aktenzeichen AELF-WM-L2.2-4612-35-30-4, die weiterhin Gültigkeit hat.</p>	<p>Kenntnisnahme, eine Änderung der Planung ist weiterhin nicht veranlasst, zumal die damals angemerkten Punkte berücksichtigt waren und weiterhin werden.</p>
<p>Aus dem Bereich Forsten: Von den Planungen ist Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG betroffen. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 17.11.2025 (AELF-WM-L2.2-4612-35-30-4), die weiterhin Gültigkeit besitzt.</p>	<p>Kenntnisnahme; gemäß damaliger Stellungnahme und weiterhin gültiger Planung bleiben alle Waldflächen erhalten. der Vorhabenträger wird über die Hinweise des Bereichs Forsten im Hinblick auf Windwurfgefahr informiert.</p>

#### **Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:**

#### **Gut Kerschlach GmbH & Co. KG; Schreiben vom 27.03.2026**

<p>pdrei Rechtsanwälte für Gut Kerschlach GmbH &amp; Co. KG, Schreiben vom 27.03.2026</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p>
<p>1. Der Bebauungsplan will aktuell nicht nur eine isolierte Freiflächen-PV-Anlage, sondern zugleich auch das Baurecht für einen Energiespeicher und insbesondere <b>Stellplätze mit E-Ladestationen, einen Verkaufsautomaten-Kiosk mit Toiletten sowie einen Spielplatz</b> schaffen.</p> <p>Die Planung verstößt trotz der dahingehenden Änderung, dass nunmehr anstelle eines Verkaufskiosks mit Bedienung ausschließlich die Errichtung eines Verkaufsautomaten-Kiosks zulässig sein soll, weiterhin <b>gegen die Ziele der Raumordnung als zwingendes Recht</b> (§ 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Nach Ziel Nr. 3.3. (Z) LEP Bayern 2023 sind neue Siedlungsflächen in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Siedlungsflächen sind Flächen, die <b>zum dauernden Aufenthalt oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen</b> (LEP (B) zu 3.3).</p> <p>Anders als die PV-Anlagen stellen Stellplätze mit E-Ladestationen, einem Verkaufsautomaten-Kiosk mit Toiletten sowie einem Spielplatz eine Siedlungsfläche dar, die vorliegend ohne Anbindung an eine vorhandene Siedlungseinheit im Außenbereich in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet werden sollen. Die Aufplanung eines Baurechts für Stellplätze mit E-Ladestationen, einem Verkaufsautomaten-Kiosk mit Toiletten sowie einem Spielplatz als gewerbliche Hauptnutzung <b>verstößt dadurch weiterhin gegen das Anbindegebot</b>. Als Ziel der Raumordnung ist dieses nicht der Abwägung zugänglich, sondern stellt zwingendes Recht dar. Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern geht in ihrer Stellungnahme vom. 17.11.2025 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf diese weiteren Nutzungen nicht ein. Eine Stromtankstelle ist von der Privilegierung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Begründung zu 3.3 (B) LEP Bayern nicht mehr gedeckt.</p> <p>Mit den geplanten Stellplätzen mit Ladestatio-</p>	<p>Kenntnisnahme. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde verwiesen, gemäß der die Planung den Erfordernissen der Raumordnung <u>nicht</u> entgegensteht. Mit der Ladeinfrastruktur entsteht keine neue Siedlungsfläche.</p>

<p>nen, Kiosk, Toilette und Spielplatz würde letztlich <b>eine Art Raststation unmittelbar an der B2</b> geschaffen werden. Ungeachtet dessen, ob dort ein „echter“ Kiosk mit Bedienung oder lediglich ein Verkaufsautomat aufgestellt wird, ist die <b>Stellplatzfläche als gewerbliche Fläche für den regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen (nämlich während der Zeit des Ladevorgangs) nicht nur geeignet, sondern bestimmt und geplant</b>. Weshalb sonst sollte neben dem Verkaufsautomaten und einer Toilettenanlage vor allem auch ein Kinderspielplatz entstehen, wenn nicht, um damit einen Anreiz für einen vorübergehenden Aufenthalt zu schaffen.</p>	
<p>2. Die Abwägung erweist sich im Hinblick auf die <b>Belange des Artenschutzes</b> als unzureichend.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung wird ausgeführt, dass zusätzlich zu den in der saP getroffenen Angaben auf Grundlage der aktuellen Forschungsergebnisse der Feldstudie „Artenvielfalt im Solarpark“ (Peschel &amp; Peschel 2025) weitergehende Untersuchungen zur Artengruppe der Fledermäuse nicht notwendig seien. Weiter heißt es in der Abwägung: „Für Fledermäuse ist durch den Bau und anschließenden Betrieb nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen. Vielmehr ist sogar mit einer langfristigen Steigerung der Attraktivität der Flächen als Nahrungshabitat für Fledermäuse durch die künftige, extensive und pestizidfreie Bewirtschaftung zu rechnen.“ Der bloße Verweis auf die Forschungsergebnisse der zitierten Feldstudie „Artenvielfalt im Solarpark“ (Peschel &amp; Peschel 2025) greift zu kurz. In der Studie wurde ausweislich der Abwägung lediglich die Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Freiflächen-PV-Anlagen untersucht. Dies nimmt die vorliegende Planung aber insoweit unzureichend in den Blick, als hier gerade nicht nur eine reine PV-Anlage geplant ist, sondern darüber hinaus auch die <b>gewerbliche Nutzung der Fläche mit einer E-Lade-Infrastruktur, Toilette, Verkaufskiosk und Beleuchtung</b> vorgesehen ist.</p> <p><b>Sowohl die saP als auch die Abwägung lässt diesen Aspekt unterbelichtet.</b> Das gilt umso mehr vor dem Hintergrund der neu eingefügten Festsetzung Ziff. 8.3., wonach im Bereich</p>	<p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde wurden hierzu keine Bedenken geäußert.</p> <p>In die Satzung wird Ziff. A. 8.2 folgendermaßen gefasst:</p> <p><i>„Zum Schutz von Lebensstätten und Insekten durch Vermeidung von Streulicht ist eine Beleuchtung der PV-Anlage nicht zulässig. Abweichend hiervon sind ausschließlich im Bereich der Ladeinfrastruktur Lampen mit einer Farbtemperatur von max. 2.700 K zulässig. Diese sind über Bewegungsmelder zu steuern und nur als voll abgeschirmte, insektendichte, abgekofferte Leuchten zulässig, die nur in einem Winkel von mindestens 20° unterhalb der Horizontalen strahlen. Bodenstrahler und Kugellampen sind unzulässig. Zusätzlich ist im Bereich der E-Lade-Infrastruktur nachts eine Anzeige des Strompreises mit LED in roter Farbe.“</i></p> <p>Zu dieser Änderung liegt eine Zustimmung des Vorhabenträgers vor, sodass aufgrund fehlender Drittbetroffenheit keine erneute Auslegung erforderlich wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auf die in unmittelbarer Nähe zur vorgesehenen Ladeinfrastruktur vorbeiführende B2 zu verweisen. Durch die Beleuchtung der KFZs, die auch zur Nachtzeit diesen Abschnitt passieren, ist in diesem Bereich ohnehin von einer erheblichen Vorbelastung mit bereits bestehenden Einschränkungen des Jagdhabitats auszugehen.</p> <p>Die Begründung mit Umweltbericht sowie die Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden entsprechend ergänzt.</p>

<p>der E-Lade-Infrastruktur eine nächtliche Beleuchtung und eine Anzeige des Strompreises mit LED in roter Farbe zulässig ist. Die Auswirkungen dieser nunmehr zulässigen nächtlichen Beleuchtung wurden artenschutzrechtlich nicht geprüft, sodass die Abwägung auch unter diesem Aspekt fehlerhaft ist.</p>	
<p>3. Abwägungsfehlerhaft ist darüber hinaus die Bewertung des Eingriffs in die Belange der Landwirtschaft. Wie das LRA Starnberg (Kreisbauamt) in seiner Stellungnahme vom 28.10.2025 zutreffend ausführt, handelt es sich bei der geplanten Anlage <b>nicht um eine Agri-PV-Anlage</b>. Dies wird in der Abwägung lediglich mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass eine Umbenennung der bisher als „Agri-Photovoltaikanlage“ bezeichneten Anlage in „Bürgersolarkraftwerk“ erfolgt.</p> <p>Neben der Umbenennung der Anlage hätte diese Erkenntnis <b>vor allem aber eine Neubewertung der Auswirkungen der Anlage auf die Belange der Landwirtschaft erfordert</b>. Die aus dem Umstand, dass es sich bei der Anlage gerade nicht um eine Agri-PV-Anlage handelt, resultierenden Folgen für die Belange der Landwirtschaft lässt die Abwägung vollkommen unbeleuchtet. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geht in seiner Stellungnahme vom 17.11.2025 ersichtlich von einer unzutreffenden Annahme aus („Durch die geplante doppelte Nutzung als Agri-PV-Anlage bleibt die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zum Teil erhalten“). Die Gemeinde hat diese Fehlannahme des AELF mit der Abwägung nicht klargestellt.</p>	<p>Der Begriff der Agri-PV-Anlage ist grundsätzlich nicht definiert. Die Stellungnahme des Landratsamts zielt darauf ab, dass es sich bei der geplanten Anlage um ein „Bürgersolarkraftwerk“ und nicht um eine privilegierte Anlage einer landwirtschaftlichen Betriebs handelt. Daher wurde die Begrifflichkeit angepasst, ohne dass sich an den Festsetzungen in Bezug auf die Anlage -Höhe, Art der Aufständerung, überbaubare Fläche, Nutzung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen -Änderungen ergeben hätten. Durch die andere Benennung ergeben sich keine Änderungen an der nach wie vor zutreffenden Einschätzung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geht in seiner Stellungnahme vom 17.11.2025 dass die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zum Teil erhalten bleibt. Dafür sorgen die Festsetzungen, insbesondere A.7.1, die mit folgender Ausnahme unverändert geblieben ist:  <i>„Auf den bereits bestehenden Wiesenflächen kann die extensive Beweidung ohne Entwicklungsphase aufgenommen werden.“</i> Dies bedeutet, dass dort die Schafbeweidung unmittelbar und ohne aufwändige Entwicklungsmaßnahmen umsetzbar ist.</p>
<p>4. Die Begründung nimmt die Auswirkungen der vorgesehenen senkrechten Aufständerung der PV-Module im Vergleich zu einer geneigten Aufständerung im Rahmen der Bewertung des Schutzguts Landschaft bzw. bei der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht in den Blick.</p> <p>PV-Module mit senkrechter Aufständerung wirken – wie die untenstehenden Beispielbilder zeigen – optisch wie eine geschlossene Wand und treten dadurch deutlich auffälliger in Erscheinung als geneigte und damit optisch</p>	<p>Die zur Bundesstraße und zu den Ortsstraßen weisenden Flächen der PV-Anlage werden mit einer zweireihigen Hecke eingegrünt. Somit werden Auswirkungen auf das Landschaftsbild deutlich minimiert. Die exakten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind stets Ansichtssache. Bei einer geneigten Aufständerung sind sowohl Modulreihen in Ost-West-Richtung mit Ausrichtung der Module nach Süden als auch Nor-Süd-Ausrichtung mit Modulen sowohl nach Westen als auch nach Osten denkbar. In jedem Fall wird bei einer geneigten Aufständerung deutlich mehr Fläche überbaut. Die Auswirkungen</p>

<p>flacher wirkende Aufständerungen. Dieser erhebliche Unterschied in der optischen Wirkung wird bei der Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>gen auf Sichtachsen sind daher bei gleicher und üblicher Höhe von 3 – 3,5 m mindestens gleich. Bei einer senkrechten Aufständerung mit den vorgesehenen, deutlich größeren Abständen zwischen den Modulreihen ergibt sich bei einer Blickbeziehung parallel zu den Reihen in jedem Fall eine deutlich bessere Sichtbarkeit der dahinter liegenden Landschaft.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird wiederum auf die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde und die In-Aussicht-Stellung einer Befreiung von den Vorgaben der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung hingewiesen.</p>
<p>5. Schließlich ist der Entwurf des Bebauungsplans in den Festsetzungen in Ziff. 8.2. und 8.3. nicht hinreichend bestimmt. Nach Ziff. 8.2. ist zum Schutz von Lebensstätten und Insekten durch Vermeidung von Streulicht eine Beleuchtung der Anlage nicht zulässig. Für aus Sicherheitsgründen erforderliche Beleuchtung sollen weiter aber Lampen mit einer Farbtemperatur von max. 2.700 K zulässig sein. Es ist nicht aus dem Bebauungsplan heraus bestimmbar, was eine „aus Sicherheitsgründen erforderliche Beleuchtung“ sein soll. Die Festsetzung erfüllt daher nicht die Anforderungen an die erforderliche Planbestimmtheit. Weiterhin wird Ziff. 8.2 durch Ziff. 8.3 konterkariert, der für den Bereich einer E-Lade-Infrastruktur eine nächtliche Beleuchtung und zusätzlich noch eine LED-Strompreisanzeige in roter Farbe gestattet.</p>	<p>Kenntnisnahme, es wird auf die Änderung der Festsetzung A.8.2 verwiesen. Eine Beleuchtung der PV-Anlage ist nicht zulässig, lediglich eine Beleuchtung der Ladeinfrastruktur via Bewegungsmelder. Die LED in roter Farbe wird gewählt, um optische Effekte auf die Tierwelt zu minimieren. Eine unzureichende Bestimmtheit ist nicht erkennbar.</p>
<p>Unsere bisherigen Einwendungen erhalten wir im Übrigen ausdrücklich aufrecht.</p>	<p>Kenntnisnahme, in diesem Zusammenhang wird auf die Abwägung in der Sitzung am 24.02.2026 verwiesen</p>

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing beschließt, unter Einbeziehung der oben gefassten Beschlüsse den Bebauungsplan Nr. 110 "Bürgersolarkraftwerk am oberen Hirschberg", mit Begründung inkl. Umweltbericht und den Anlagen (Fachbeitrag zur saP / Umweltbezogene Informationen / VEP-Baubeschreibung / VEP-Flächenbedarf-Planung / VEP-Gesamtprojekt-Leitungsterrassierung / VEP-Bauabschnitte / VEP Brandschutzkonzept) in der Fassung vom 28. April 2026 als Satzung.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung sowie deren Inkrafttreten stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Durchführungsvertrag im Sinne des § 12 BauGB zuvor von sämtlichen Vertragsparteien vollständig und rechtsverbindlich unterzeichnet worden ist.

**mehrheitlich beschlossen Ja: 14 Nein: 1 Anwesend: 15**

<b>TOP 4</b>	<b>33. Änderung des Flächennutzungsplanes "Waldruh I Ilkahöhe" für den Bereich der Fl. Nr. 1847 Teil, Gemarkung Tutzing, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Feststellungsbeschluss</b>
--------------	--

**Beschluss:**

Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Der Entwurf der 33. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 24. Februar 2026, wurde in der Zeit vom 27. Februar 2026 bis 30. März 2026 auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht und lag zusätzlich im Rathaus der Gemeinde Tutzing öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die während der genannten Frist eingegangenen Stellungnahmen werden gem. § 1 Abs. 7 BauGB folgender Abwägung unterzogen:

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen und Bedenken vor:**

- Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, Schreiben vom 10.03.2026
- Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 18.03.2026
- Landratsamt Starnberg, Untere Wasserbehörde, Schreiben vom 23.03.2026
- Staatliches Bauamt Weilheim, Schreiben vom 23.03.2026
- Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., Schreiben vom 25.03.2026

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:**

**Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Schreiben vom 03.03.2026**

Stellungnahme	Beschluss
<p>Wir haben uns am 3.3.26 zum gleichnamigen Bebauungsplan geäußert. Aufgrund der detaillierteren Betrachtung im Bebauungsplan, erfolgt keine weitere Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans. Gegen die Änderung bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken.</p> <p>[Stellungnahme zum Bebauungsplan:]</p> <p>Da sich uns keine ersichtlichen wasserwirtschaftlichen Änderungen in den Planunterlagen gegenüber der bereits erfolgten Beteiligung ergeben, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.10.2025. Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Bebauungsplans.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Stellungnahme vom 28.10.2026 wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 24.02.2026 behandelt.</p>

### Abwasserverband Starnberger See, Schreiben vom 11.03.2026

Stellungnahme	Beschluss
<p>Als einem Träger öffentlicher Belange wurden dem Abwasserverband Starnberger See von der Gemeinde Tutzing mit Schreiben vom 24.02.2026 die Unterlagen für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes zugesandt.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.10.2025 sowie die Kenntnisnahme des Beschlussbuchauszugs vom 24.02.2026.</p> <p>Weitere Bedenken, Hinweise oder Anregungen bringt der Abwasserverband nicht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Stellungnahme vom 27.10.2025 wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 24.02.2026 behandelt.</p>

### Bayernwerke Netz GmbH, Schreiben vom 18.03.2026

Stellungnahme	Beschluss
<p>Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Mit dem Schreiben TAS Lu 15783, vom 20. Oktober 2025 haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.</p> <p>Wir bedanken uns nochmals für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten, bzw. beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Stellungnahme vom 20.10.2025 wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 24.02.2026 behandelt.</p> <p><b>Der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.</b></p>

### LRA Starnberg, Immissionsschutz und staatliches Abfallrecht, Schreiben vom 23.03.2026

Stellungnahme	Beschluss
<p>Gegen die 33. Änderung des FNP „Waldrüh I Ilkähöhe“ auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1847 Gemarkung Tutzing bestehen aus bodenschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, soweit die Empfehlungen in unserer Stellungnahme vom 12.02.2026 berücksichtigt werden (insbesondere u.a. Aussparung der potenziellen Aufstaubereiche gemäß dem Plan mit</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>

der Zeichnungsnummer 14963-5, der als Anlage dem Geotechnischen Bericht vom 29.01.2026 beigefügt ist).	Die Stellungnahme vom 12.02.2026 wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 24.02.2026 behandelt.
--	---

### LRA Starnberg, Gesundheitsamt, Schreiben vom 27.03.2026

Stellungnahme	Beschluss
<p>Der Punkt 1.1 im Hygieneleitfaden Friedhöfe (Stand August 2024) beinhaltet Vorgaben zur Bestattung von Urnen mit Aschenresten. Demnach sind folgende wesentliche Anforderungen zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein Boden pH-Wert von 4 bis 6,5 wird als unproblematisch erachtet</li> <li>2. Ein Abstand von einem Meter zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem standortspezifischen mittleren höchsten Grundwasserabstand wird empfohlen</li> <li>3. Eine Schwermetallvorbelastung soll nicht gegeben sein</li> </ol> <p>Ferner wird ausgeführt, dass jedoch die Empfehlungen des Umweltbundesamtes beachtet werden sollen. Bei Stauwasserböden mit einer Staunässe-/Wechselfeuchtestufe S4 bis S6 ist aufgrund sehr langfristig wassergesättigter Bedingungen im Bereich der Bestattungstiefe von 80 cm auf eine Beisetzung biologisch abbaubarer Urnen zu verzichten. Ebenfalls sind Auenböden mit einer rezenten Überflutungsdynamik für die Beisetzung biologisch abbaubarer Urnen nicht geeignet.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt und das Team 503 (Immissionsschutzrecht und staatliches Abfallrecht) hat hinsichtlich des Wirkungspfad des Boden-Grundwasser bereits Stellung genommen.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>Aus hygienischer Sicht werden folgende Auflagen festgesetzt:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Vorgaben im Hygieneleitfaden Friedhöfe (Stand August 2024) sind einzuhalten</li> <li>2. Die Vorgaben des Umwelt-Bundesamtes „Evaluierung von Ausmaß und Ursachen einer Schadstofffreisetzung aus Urnen in Bestattungswäldern“ vom März 2019 sind einzuhalten</li> <li>3. Wir empfehlen, den Umgriff des Bebauungsplanes auf die geeigneten Bereiche</li> </ol>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>zu reduzieren</p> <p>4. Das Gesundheitsamt ist im Verfahren zur Erstellung bzw. Änderung einer Friedhofssatzung zu beteiligen, um die erforderliche Ruhefrist festsetzen zu können. Hierzu ist dem Gesundheitsamt dann eine geologische Stellungnahme vorzulegen, die eine Aussage darüber enthält, nach wie vielen Jahren sich die Urne in einer Tiefe von 80 cm <u>im ungünstigsten Fall</u> zersetzt und die Asche vom Boden aufgenommen wurde. Eine Anreicherung im Boden ist zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Auflage wurde der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Tutzing mitgeteilt. Die geforderte Stellungnahme wird im Verfahren zur Erstellung der Friedhofssatzung vorgelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
--	--

**BUND Naturschutz, Kreisgruppe Starnberg, Schreiben vom 29.03.2026**

Stellungnahme	Beschluss
<p>Der BN begrüßt sehr, dass mit den Beschreibungen im Umweltbericht anhand von Kartierungen zu Flora und Fauna, der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und der speziellen artenschutz-rechtlicher Prüfung (saP) eine gute Übersicht des beplanten Geländes erreicht werden konnte.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
<p>Es ist nicht sinnvoll, die für den Betrieb des Friedwaldes nicht benötigten Flächen in den Umgriff der 33. Änderung aufzunehmen. Speziell die am Nordostrand gelegenen Flächen müssen nicht überplant werden. Ebenso ist in diesem Zusammenhang die kleine Teilfläche des Q6 ganz im Osten vernachlässigbar und sollte mit dem o. g. Nordostrand aus dem Umgriff herausgenommen werden.</p> <p>Da wir die Erreichbarkeit des Q7 und Q8 in Zweifel ziehen, ergibt sich bei ihm auch keine Notwendigkeit und sie sollten aufgegeben werden. Denn wir befürchten ein baldiges Änderungsbegehren für eine bessere Wegeanbindung incl. Parkplatz, die mit einer weiteren Versiegelung verbunden sein werden. Die verbleibende Fläche ist immerhin schon sehr groß und sollte für einen wirtschaftlichen Betrieb ausreichen.</p>	<p>Der Geltungsbereich wurde flurstücksgetreu festgelegt, um den Umfang nachvollziehbar zu definieren. Mit der Festsetzung von Wald in nicht für Bestattungen genutzten Bereichen wird der Bestand langfristig gesichert und trägt zur Waldkulisse bei, die für den Bestattungswald gewünscht ist.</p> <p>Der Flächenbedarf orientiert sich an den Erfahrungswerten anderer Waldruh-Standorte, wo etwa 1 ha pro Jahr notwendig ist, um die Nachfrage bedienen zu können.</p> <p>Die Mehrzahl der Bäume werden zur Vorsorge erworben (insbesondere sog. Familienbäume), weshalb hier Bestattungen u. U. erst Jahrzehnte später erfolgen. Dies und die Ruhezeit von 20 Jahren erfordert eine ausreichend große Fläche.</p> <p>Der Bedarf an Stellplätzen ist mit der im Plan dargestellten Anzahl ausreichend bemessen. Eine weitere Erschließung des Bestattungswaldes ist nicht vorgesehen.</p>

	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p><b>Formalia</b> Zur Verdeutlichung der überplanten Flächen schlagen wir vor, die in Teilumfängen betroffenen Flurnummern 1886 und 1925 in die Titel der gesamten Unterlagen zu übernehmen.</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Flurnummern können dem Lageplan auf Seite 2 des Bebauungsplanes entnommen werden. Somit sieht die Gemeinde Tutzing von einer Benennung aller Flurnummern (auch Fl. Nr. 1847) im Titel ab.</p> <p><b>Der Titel wird geändert.</b></p>

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i. OB, Schreiben vom 30.03.2026**

Stellungnahme	Beschluss
<p>Aus dem Bereich Landwirtschaft:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.11.2025 mit dem Aktenzeichen AELF-WM-L2.2-4612-35-29-5, die weiterhin Gültigkeit hat.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Stellungnahme vom 07.11.2025 wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 24.02.2026 behandelt.</p>
<p>Aus dem Bereich Forsten:</p> <p>Zu vorliegendem Vorgang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07.11.2025 (AELF-WM-L2.2-4612-35-29-5), die weiterhin Gültigkeit besitzt und in der Abwägung Berücksichtigung fand. Das Abwägungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Stellungnahme vom 07.11.2025 wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 24.02.2026 behandelt.</p>

**Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 09.04.2026**

Stellungnahme	Beschluss
<p>Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat bereits mit Schreiben vom 10.11.2025 zu o.g. Bauleitplanungen Stellung genommen. In diesem waren wir zu dem Ergebnis gelangt, dass die Planung den Erfordernissen der Raum-</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 09.04.2026 wurde vollständig ausgewertet und in die Entscheidung einbezogen.</p>

<p>ordnung nicht grundsätzlich entgegensteht. Allerdings wurde aufgrund der abgesetzten Lage des Planvorhabens im bauplanerischen Außenbereich und der Lage im regionalen Grünzug darum gebeten, eine aus Sicht der Landes- und Regionalplanung passendere Darstellung im Flächennutzungsplan zu wählen. Anstelle der Darstellung als sonstiges Sondergebiet „Bestattungswald“, wobei es sich nach BauNVO faktisch um eine Baufläche handelt, die sich mit einem Umgriff von ca. 50 ha vollumfänglich im regionalen Grünzug findet und geschlossene Waldflächen überlagert, hielten wir die Darstellung als Grünfläche für geeigneter.</p> <p>Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung wurde die landesplanerische Empfehlung mit dem Hinweis, dass eine Grünfläche parkähnliche Anlagen implizieren würde und man dies mit Verweis auf das Ziel der Planung den Waldbestand vollumfänglich erhalten zu wollen, abgewogen.</p>	
<p>Diese Ansicht teilen wir nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung für Baurecht im Haus nicht. Auch die Abstimmung mit dem für die Bewirtschaftung des gegenständlichen Waldes zuständige Abteilung am AELF mit Sitz in Weilheim bestätigt unsere Einschätzung. Mittels Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanerstellung hätte der unveränderte Erhalt des Waldbestands problemlos geregelt werden können.</p> <p>Vielmehr ist die weiterhin vorgesehene Darstellung als Baufläche in Form eines Sondergebiets aus Sicht der Landes- und Regionalplanung mit Blick auf zunehmende Flächenkonkurrenzen, aufgrund divergierender und gleichzeitig drängender gesellschaftlicher, ökonomischer und ökologischer Problemstellungen, mit denen sich auch die Raumplanung konfrontiert sieht, problematisch. Eine Einschränkung bestehender Freiräume über das erforderliche Maß hinaus scheint kontraproduktiv zur Lösungsfindung überregionaler Herausforderungen an die Raumnutzung wie z.B. im Zusammenhang der Energiewende (z.B. Standortsuche regenerative Energiegewinnung, Errichtung leitungsgebundener Infrastruktur).</p>	<p>In Rücksprache mit der Regierung von Oberbayern besteht der Konflikt im Wesentlichen bei der Überprüfung von Abstandsflächen bei der Standortsuche für überregionale Ziele der Raumordnung, wie z. B. für Flächen zur regenerativen Energiegewinnung oder Infrastruktur. Diese sind für Bauflächen größer anzusetzen als für Grünflächen.</p> <p>Selbst bei einer Darstellung als Grünfläche, wäre eine Überprüfung im Einzelfall für überregio-</p>

	<p>nale Ziele der Raumnutzung aufgrund der speziellen Nutzung als Bestattungswald notwendig. Einrichtung zur Gewinnung regenerativer Energie oder Infrastrukturvorhaben können auf einen Bestattungswald größere Auswirkungen bedeuten als für eine Grünfläche im baurechtlichen Sinne.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Abgesehen von den gemeindlichen Zielsetzungen, bzgl. der Nutzung der Fläche, erscheint die Ausweisung einer knapp 50 ha umfassenden Baufläche im regionalen Grünzug und geschlossenem Waldbestand weiterhin nicht nachvollziehbar. Dies wiegt besonders schwer, da die Ausweisung eines Sondergebiets zur Erreichung der gemeindlichen Ziele nicht von Nöten gewesen wäre. Aus diesem Grund bedauern wir die Entscheidung der Gemeinde und empfehlen dringend für künftige Darstellungen die Belange der Landes- und Regionalplanung zum Schutz des Freiraums zu würdigen.</p>	<p>Ein Bestattungswald erfordert zwingend die natürliche Waldkulisse. Daher ist erklärtes Planungsziel der Gemeinde der vollumfängliche Erhalt des Waldes mit all seinen Strukturen und natürlichen Merkmalen.</p> <p>Die festgesetzte Bewirtschaftung nach den Vorgaben des BayWaldG (ausgenommen wirtschaftliche Holznutzung) sichert den Erhalt des Bestandes nachhaltig.</p> <p>Die forstliche Bewirtschaftung stellt darüber hinaus sicher, dass der Umbau in klimastabile und standortgerechte Bestände erfolgt, insbesondere durch Naturverjüngung. Die Aufgabe der wirtschaftlichen Holznutzung führt zu einer Zunahme von naturschutzfachlich wertvollen Beständen mit hoher struktureller Vielfalt, Totholzanteil und Altbäumen.</p> <p>Der regionale Grünzug wird daher weder in seinem Ausmaß noch in seiner Qualität negativ beeinflusst. Dies bestätigt das umfängliche Einverständnis der unteren Naturschutzbehörde und der Fachverbände mit der vorliegenden Planung. Die Nutzung als Bestattungswald wird aus naturschutzfachlicher Sicht positiv bewertet, da u. a. durch die notwendigen Ruhezeiten und die lange Widmung ein langfristiger Erhalt der Waldbestände sichergestellt ist.</p> <p>Die Darstellung als Grünfläche wird von der Regierung von Oberbayern bevorzugt, jedoch widerspricht die vorliegende Planung ihrer eigenen Einschätzung nach nicht den Erfordernissen der Raumordnung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<b>Die Begründung wird redaktionell geändert.</b>
<p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden in den Festsetzungen unter 2.1.1 neben der Errichtung einer Kapelle, einer Toilette und Stellplätzen auch bauliche Maßnahmen, welche zum Unterhalt und Betrieb des Bestattungswaldes notwendig sind, ermöglicht. Aus Gründen, die bereits in unserer ersten Stellungnahme dargestellt wurden, sind weitere bauliche Maßnahmen außer den konkret erwähnten (Kapelle, Toilette, Stellplätze) zum Schutz des Freiraums und der Funktionen des regionalen Grünzugs auszuschließen. Wir bitten dies in den Planunterlagen entsprechend zu konkretisieren und den hierzu gegenständlichen Passus zu streichen.</p>	<p>Der Hinweis wird auf Ebene des Bebauungsplanes behandelt.</p> <p><b>Der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht grundsätzlich entgegen. Wir bitten jedoch um Anpassung der Festsetzungen des Bebauungsplans bzgl. der baulichen Maßnahmen, wie beschrieben.</p>	<p>Der Hinweis wird auf Ebene des Bebauungsplanes behandelt</p> <p><b>Der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.</b></p>

### Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

#### **Verband für Gedenkkultur, Schreiben vom 25.03.2026**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Beschluss</b>
<p>1. Anlass und Gegenstand der Stellungnahme Der Verband für Gedenkkultur e. V. nimmt im Rahmen der Beteiligung <b>als Träger öffentlicher Belange</b> Stellung zum nachgereichten geotechnischen Bericht im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans „Waldruh Ilkahöhe“.</p> <p>Unsere im bisherigen Verfahren vorgebrachten Hinweise und Bedenken halten wir uneingeschränkt aufrecht, insbesondere soweit hierzu bislang keine Abwägung erfolgt ist.</p> <p>Diese betreffen insbesondere die Anforderungen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Bayerischen Bestattungsbekanntmachung (BestBek)</li> <li>• sowie § 7 Abs. 6 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV)</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>2. Einordnung des vorgelegten Gutachtens</p> <p>Der vorgelegte Bericht stellt eine geotechnische Untersuchung mit ergänzender Bewertung dar. Er ersetzt jedoch kein standortspezifisches geologisch-hydrologisches Gutachten, wie es für die Bewertung der Eignung von Bestattungsflächen erforderlich ist.</p> <p>Insbesondere ist festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Untersuchung erfolgt nicht auf Basis eines systematischen und gleichmäßigen Rasters (vgl. Anhang 2 BBodSchV)</li> <li>• Proben wurden teilweise zusammengefasst, wodurch eine differenzierte Bewertung nicht möglich ist</li> <li>• Aussagen zu den bodenphysikalischen Eigenschaften in der maßgeblichen Beisetzungstiefe (ca. 1 m) sind nicht belastbar</li> <li>• Aussagen zum Bodenskelett und zur tatsächlichen Grabfähigkeit fehlen vollständig</li> </ul> <p>Damit liegt <b>keine ausreichende Datengrundlage</b> für die Bewertung der Standorteignung vor.</p>	<p>Der Umfang der Sondierungen und die erforderliche Tiefe wurde am 22.05.2025 mit dem WWA Weilheim abgestimmt. Ebenso wurde die Methodik der Probennahme und die Untersuchung anhand von zwei Transekten mit der Fachbehörde festgelegt und von dieser als ausreichend bewertet.</p> <p>Die Sondierungen erfolgten bis in eine Tiefe von 2,5 m, was den Bestattungshorizont umfasst. Der Geotechnische Bericht (Blasy + Mader GmbH) enthält umfassende Aussagen zum Bodenaufbau und seinen Eigenschaften (Bodenart, Korngrößenverteilung, Konsistenz, Plastizität, Lagerungsdichte, Steinanteil etc.) (siehe Kapitel 5).</p> <p>Darüberhinaus zeigen die graphisch aufbereiteten Bohrprofile detailliert die Bodeneigenschaften hinsichtlich Zusammensetzung, Lagerungsdichte und Bohrbarkeit (siehe Anlage „Bohrprofile“).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>3. Boden- und Wasserverhältnisse (zentrale Eignungskriterien)</p> <p>Für die Beurteilung der Standorteignung sind insbesondere folgende Faktoren maßgeblich:</p> <p>a) Beisetzungstiefe und Stauwasser</p> <p>Entscheidend ist die Situation in ca. 1 m Tiefe sowie die Distanz zu möglichen Stauwasserhorizonten.</p> <p>Eine belastbare Bewertung setzt eine systematische und flächendeckende Untersuchung voraus, die hier nicht vorliegt.</p>	<p>Der Umfang der Sondierungen und die erforderliche Tiefe wurde am 22.05.2025 mit dem WWA Weilheim abgestimmt. Ebenso wurde die Methodik der Probennahme und die Untersuchung anhand von zwei Transekten mit der Fachbehörde festgelegt und von dieser als ausreichend bewertet.</p> <p>Die Sondierungen erfolgten bis in eine Tiefe von 2,5 m, was den Bestattungshorizont umfasst.</p>

<p>b) Fließwege und Starkregenereignisse</p> <p>Das Gutachten weist selbst auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• potenzielle Fließwege</li> <li>• wassersensible Bereiche</li> <li>• Geländesenken hin.</li> </ul> <p>Dies stellt ein erhebliches Risiko dar, da Stoffverlagerungen nicht lokal begrenzt sind.</p> <p>c) pH-Wert und Schadstoffmobilisierung</p> <p>Die festgestellten Bodenverhältnisse deuten auf ein Milieu hin, in dem eine erhöhte Mobilität von Schadstoffen nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Im Kontext von Urnenbeisetzungen ist insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mögliche Freisetzung von Chrom VI aus Aschen</li> <li>• potenzielle Verlagerung über Sicker- und Stauwasser</li> </ul> <p><b>Damit ist eine Gefährdungsabschätzung im Sinne der BBodSchV derzeit nicht möglich.</b></p>	<p>Die genannten Bereiche sind von der Bestattungsnutzung ausgenommen.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse im geotechnischen Bericht zeigen, dass bei den vorliegenden Verhältnissen nicht mit negativen Auswirkungen auf die umliegenden Böden, das Grundwasser und die umliegenden Fließgewässer zu rechnen ist (Blasy + Mader, 2026).</p> <p>Folgende Fachbehörden kommen laut ihrer Stellungnahmen zu der gleichen Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserwirtschaftsamt Weilheim</li> <li>• LRA Starnberg – Untere Wasserrechtsbehörde</li> <li>• LRA Starnberg – Immissionsschutz und staatl. Abfallrecht</li> <li>• LRA Starnberg - Gesundheitsamt</li> </ul> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>4. Vereinbarkeit mit § 7 Abs. 6 BBodSchV</p> <p>Nach § 7 Abs. 6 BBodSchV ist das Einbringen von Materialien in Böden nur zulässig, wenn schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.</p> <p>Aufgrund der dargestellten Unsicherheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• fehlende belastbare Datengrundlage</li> <li>• unklare Wasserverhältnisse</li> <li>• mögliche Stoffverlagerungen</li> </ul> <p>kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass schädliche Bodenveränderungen eintreten.</p> <p><b>Die Voraussetzungen für eine zulässige Einbringung sind somit nicht nachgewiesen.</b></p>	<p>Die Untersuchungsergebnisse im geotechnischen Bericht zeigen, dass bei den vorliegenden Verhältnissen nicht mit negativen Auswirkungen auf die umliegenden Böden, das Grundwasser und die umliegenden Fließgewässer zu rechnen ist (Blasy + Mader, 2026).</p> <p>Folgende Fachbehörden kommen laut ihrer Stellungnahmen zu der gleichen Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserwirtschaftsamt Weilheim</li> <li>• LRA Starnberg – Untere Wasserrechtsbehörde</li> <li>• LRA Starnberg – Immissionsschutz und staatl. Abfallrecht</li> <li>• LRA Starnberg - Gesundheitsamt</li> </ul> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.</b></p>

5. Planungs- und vergaberechtliche Aspekte  
a) Trägerstruktur

Nach Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Bestattungsgesetz können Träger von Friedhöfen nur juristische Personen des öffentlichen Rechts sein. Private Anbieter kommen ausschließlich als Verwaltungshelfer in Betracht.

Die konkrete Ausgestaltung

- der Rechtsform
- der Verantwortlichkeiten
- der Haftungsstruktur

ist bislang nicht hinreichend dargestellt.

Es ist richtig, dass gemäß Art. 8 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) Träger von Friedhöfen nur juristische Personen des öffentlichen Rechts sein können. Die Trägerschaft ist hoheitlicher Natur. Eine Kommune ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Gemeinde Tutzing ist und bleibt Trägerin der gewidmeten öffentlichen Bestattungseinrichtung.

Das private Unternehmen – Herr Wendelstadt bzw. das von ihm vertretene Unternehmen (Gut- und Forstverwaltung Ilkähöhe) – wird ausschließlich als Verwaltungshelfer tätig, der im Auftrag und unter Verantwortung der Gemeinde handelt.

Das wird in Ziff. 1.3.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 6. September 2024 (Az. B3-2474-2-8, BayMBI. 2024 Nr. 433), über die Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes (Bestattungsbekanntmachung – BestBek) konkretisiert. In Ziff. 1.3.2 BestBeK wird statuiert, dass eine Gemeinde neben ihrer hoheitlichen Tätigkeit im Rahmen des gemeindlichen Unternehmensrechts (Art. 86 ff. GO) Leistungen anbieten kann, die auch von privatwirtschaftlich tätigen Unternehmen erbracht werden (sog. Bestattungswirtschaftsbetrieben).

In diesem Fall erfüllen Bestattungswirtschaftsbetriebe einen öffentlichen Zweck und werden herkömmlich der Daseinsvorsorge zugerechnet. Ziffer 1.4 der BestBek konkretisiert die Möglichkeiten und Grenzen der Einbindung privater Unternehmen bei der Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben im Bereich des Bestattungswesens.

Die Gemeinde ist befugt, sich zur Erfüllung ihrer mit dem Betrieb von Bestattungseinrichtungen verbundenen hoheitlichen Aufgaben privater Unternehmen zu bedienen, sofern diese in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Zu beachten ist, dass das private Unternehmen hierbei lediglich als Erfüllungsgehilfe der Gemeinde im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben tätig wird. Der Verwaltungshelfer wird dabei nicht als selbständiger Rechtsträger, sondern als „verlängerter Arm der Kommune“ tätig.

Die Behauptung, eine unzureichende Darstel-

	<p>lung der Rechtsform, der Verantwortlichkeiten und der Haftungsstruktur führe zur Rechtswidrigkeit der Planung, ist rechtlich nicht haltbar. Aus dem BestG, der BestV und der BestBek ergibt sich keine Pflicht, diese Aspekte im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Naturfriedhofs beurteilt sich nicht nach der internen vertraglichen Gestaltung zwischen Gemeinde und Verwaltungshelfer. Für den Naturfriedhof in Tutzing sind Verstöße gegen die bestattungrechtlichen Anforderungen mithin nicht ersichtlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>b) Auswahlverfahren / Ausschreibung</p> <p>Nach der Bayerischen Bestattungsbekanntmachung sind bei der Einbindung Dritter transparente und diskriminierungsfreie Verfahren erforderlich.</p> <p>Ein entsprechendes Verfahren ist bislang nicht erkennbar.</p> <p>Dies begründet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vergaberechtliche Risiken</li> <li>• eine potenzielle Angreifbarkeit der Planung (z. B. Normenkontrolle)</li> </ul> <p><b>und kann zur Rechtswidrigkeit der gesamten Planung führen.</b></p>	<p>Die Stellungnahme des Verbands für Gedenkkultur e.V. vom 25.03.2026 beanstandet erneut, dass kein transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren erkennbar sei und dies zur Rechtswidrigkeit der gesamten Planung führen könne. Diese Einwände wurden bereits im Rahmen der 1. Auslegung vorgebracht und vom Gemeinderat in der Sitzung vom 24.02.2026 abgewogen. Das nochmalige Vorbringen in der 2. Auslegung begründet keinen neuen abwägungserheblichen Belang, soweit keine neuen Tatsachen oder Rechtsfragen aufgeworfen werden.</p> <p>Ungeachtet dessen, sind Bedenken in vergaberechtlicher Hinsicht weiterhin nicht ersichtlich. Die Ziffer 1.4.5 der Bestattungsbekanntmachung (BestBeK) konkretisiert die Anforderungen an die Beschaffung der zur Erfüllung hoheitlicher Bestattungsaufgaben erforderlichen Leistungen durch die Gemeinde. Die Regelungen differenzieren – in Übereinstimmung mit den vergaberechtlichen Vorgaben – nach dem Erreichen oder Überschreiten der maßgeblichen EU-Schwellenwerte gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. Art. 4 Buchst. c der Richtlinie 2014/24/EU.</p> <p>Die Gemeinde Tutzing hat im Mai 2024 zum Betrieb ihres Naturfriedhofs ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Zweck dieses Verfahrens war es, einen Verwaltungshelfer zu identifizieren, der im Auftrag der Kommune die</p>

anfallenden Bestattungsdienstleistungen übernimmt und das für den Betrieb des Naturfriedhofs erforderliche Grundstück stellt bzw. verpachtet. Das Ergebnis des Verfahrens war, dass lediglich Herr Wendelstadt Interesse am Betrieb eines Ruhewaldes bekundet hatte. Das Verfahren wurde ausdrücklich als Instrument der Markterkundung ausgestaltet und begründete weder ein förmliches Vergabeverfahren im Sinne des GWB noch einen Teilnahmewettbewerb. Rechtsverbindliche Ansprüche auf eine spätere Auftragsvergabe wurden nicht begründet. Die Gemeinde verschaffte sich lediglich einen Überblick über potenzielle Marktteilnehmer.

Das zugrundeliegende Beschaffungsmodell – Beauftragung eines Verwaltungshelfers, der zugleich Eigentümer und Verpächter des Waldgrundstücks ist – unterfällt dem Ausnahmetatbestand des § 107 Abs. 1 Nr. 2 GWB. Danach findet der Teil 4 des GWB keine Anwendung auf Verträge, die sich auf den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder anderen unbeweglichen Vermögen oder auf Rechte an diesen Gegenständen beziehen. Der Begriff des „Erwerbs“ ist dabei weit zu verstehen: Es genügt, dass der öffentliche Auftraggeber aufgrund des abzuschließenden Vertrages Besitz an einem Grundstück oder Gebäude erlangen soll; Eigentum ist nicht erforderlich. Der konnexe Vorgang aus Betriebsführung und Grundstücksüberlassung – die Verpachtung des Waldgrundstücks durch den Auftragnehmer als gleichzeitigen Betreiber des Waldfriedhofs – unterfällt insgesamt diesem Ausnahmetatbestand.

Eine förmliche EU-weite Ausschreibung war daher nicht erforderlich.

Soweit die Frage aufgeworfen werden könnte, ob die Leistungen (Grundstücksüberlassung einerseits, Betrieb des Naturfriedhofs andererseits) getrennt hätten vergeben werden müssen, ist auf § 111 Abs. 3 Nr. 1 GWB hinzuweisen. Danach ist eine Gesamtvergabe zulässig, wenn sie auf sachlichen Gründen beruht und nicht der gezielten Umgehung vergaberechtlicher Vorschriften dient.

Beim beabsichtigten Naturfriedhof sind Betrieb und Grundstücksüberlassung funktional und organisatorisch untrennbar miteinander verbunden: Nur derjenige, der das geeignete

	<p>Waldgrundstück vorhält, kann den Naturfriedhof sinnvoll betreiben. Die Gesamtvergabe entspricht daher einer sachgerechten und vergaberechtlich zulässigen Herangehensweise.</p> <p>Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens durchgeführte Markterkundung hat zudem ergeben, dass kein relevanter Binnenmarkt besteht und keine wettbewerbsfähigen Alternativen vorhanden sind, die eine Trennung der Leistungen rechtfertigen würden. Im Ergebnis bestand und besteht keine Pflicht der Gemeinde zur Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens. Das vorgeschaltete Interessenbekundungsverfahren stellt eine zulässige Form der Markterkundung dar. Vergaberechtliche Risiken bestehen damit nicht; die Planung ist insoweit rechtlich nicht angreifbar. Der Vorwurf einer potenziellen Rechtswidrigkeit der gesamten Planung wegen eines angeblich fehlenden Ausschreibungsverfahrens entbehrt daher jeder rechtlichen Grundlage.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>6. Örtlichkeitsprinzip / Bedarfsnachweis</p> <p>Darüber hinaus ist im Sinne der Bayerischen Bestattungsbekanntmachung das Örtlichkeitsprinzip zu beachten.</p> <p>Ein zusätzlicher Bestattungsstandort ist nur zulässig, wenn ein entsprechender örtlicher Bedarf nachgewiesen ist.</p> <p>Ein solcher Nachweis ist bislang nicht ersichtlich.</p>	<p>Grundsätzlich existieren weder auf Bundes- noch auf bayerischer Landesebene explizite Flächenvorgaben für Bestattungswälder. Die Flächenfestlegung obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer Satzungsautonomie und der verfassungsrechtlich verankerten Planungshoheit als Ausdruck ihres Selbstverwaltungsrechts.</p> <p>Der örtliche Bezug einer gemeindlichen Bestattungseinrichtung bleibt auch dann gewahrt, wenn das Einzugsgebiet über die Gemeindegrenzen hinaus – etwa bis in den südlichen Münchener Raum – reicht.</p> <p>Die Annahme, durch die Ausdehnung des Einzugsgebiets sei die Aufgabe nicht mehr als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft einzustufen, ist unzutreffend; selbst ein landesübergreifendes Einzugsgebiet schließt die kommunale Verantwortlichkeit gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung</p>

	<p>nicht aus (vergleiche BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2005, Az. 3 C 31/03 und VG München, Urteil vom 27. September 2007, Az. M 12 K 06.2141).</p> <p>Der Betrieb eines Naturfriedhofs durch die Kommune bleibt eine gemeindliche Aufgabe, solange sie einen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft aufweist und die Kommune als Trägerin fungiert, was hier der Fall ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>7. Gesamtabwägung</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die vorgelegte Untersuchung ist nicht ausreichend, um die Standorteignung belastbar zu beurteilen</li> <li>• Zentrale Anforderungen der BBodSchV sind nicht erfüllt</li> <li>• Planungs- und vergaberechtliche Fragen sind nicht geklärt</li> </ul> <p><b>Auf dieser Grundlage ist das Vorhaben derzeit nicht genehmigungsfähig.</b></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>8. Forderungen des Verbandes</p> <p>Der Verband für Gedenkkultur e. V. fordert daher:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erstellung eines vollwertigen geologisch-hydrologischen Gutachtens <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Basis eines systematischen Untersuchungsrasters</li> <li>• mit belastbaren Aussagen zur Beisetzungstiefe</li> </ul> </li> <li>2. Nachweis der Vereinbarkeit mit § 7 Abs. 6 BBodSchV</li> <li>3. Vollständige Offenlegung der: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Trägerstruktur</li> <li>• Rolle des Verwaltungshelfers</li> <li>• Haftungs- und Organisationsstruktur</li> </ul> </li> <li>4. Durchführung eines transparenten Auswahl- bzw. Ausschreibungsverfahrens</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>9. Schlussformel</p> <p>Wir bitten um Mitteilung des Ergebnisses der</p>	

Abwägung sowie um weitere Beteiligung im Verfahren.	Kenntnisnahme
---	---------------

### ArGe Friedhofvereine, Schreiben vom 30.03.2026

Stellungnahme	Beschluss
<p>Im Namen der Arbeitsgemeinschaft der Friedhofsvereine, deren Sprecher ich bin, nehme ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nochmals Stellung zur ausgelegten Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren. Es handelt sich um eine Fläche von vermutlich bis zu 37 ha, die im Rahmen eines Franchising für Urnenaschen erschlossen und betrieben werden soll.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bereits bei der Trägerbeteiligung hatte ich auf die Bestattungsbekanntmachung des Freistaates Bayern hingewiesen, die unter Punkt 1.3.2 klarstellt, dass Bestattungswälder einen Bezug zur Gemeinde haben sollten, wogegen in der Presse erklärt wurde, dass der Einzugsbereich des hier anstehenden Projektes der Waldruh GmbH als Einzugsgebiet den gesamten Münchner Süden umfasst.</p>	<p>Maßgebend für die Zuordnung einer Bestattungsaufgabe zu den „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ ist nach dem klaren Wortlaut von Ziffer 1.3.2 Satz 3 und 4 BestBek nicht die geographische Ausdehnung des Einzugsgebiets, sondern ausschließlich, ob ein Bezug zur Gemeindebevölkerung oder zum Gemeindegebiet besteht und wem die im Rahmen der Daseinsvorsorge wahrgenommene Tätigkeit zugutekommt (sog. funktionsbezogene Betrachtungsweise). Diese Auslegung entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2005 – 3 C 31/03 –, BVerwGE 122, 350-360).</p> <p>Ein weites, über die Gemeindegrenzen hinausgehendes Einzugsgebiet – etwa der Raum südlich von München – ist für sich allein kein Kriterium, das die kommunale Trägerschaft oder die Zuordnung zur örtlichen Gemeinschaft ausschließt. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung schließen selbst eine landesübergreifende kommunale Zusammenarbeit und die Ausdehnung von Anlagen über die Grenzen zweier Bundesländer hinweg eine Zuordnung an die Kommunen nicht aus.</p> <p>Ergänzend ist festzustellen, dass es sich bei den Presseaussagen des künftigen Betreibers zum Einzugsgebiet um keine offiziellen Erklärungen der Gemeinde Tutzing handelt.</p> <p>Wie in Abwägungsverfahren allgemein anerkannt, können Presseartikel das geplante Vor-</p>

	<p>haben nicht umfänglich in rechtsverbindlicher Form abbilden. Herr Wendelstadt hat in dem von Herrn Morgenroth zitierten Presseartikel vom 10.07.2024 lediglich in seiner Eigenschaft als künftiger Betreiber geäußert, er stelle sich als Einzugsgebiet die Region von Garmisch bis München vor. Eine verbindliche Festlegung auf einen überörtlichen Einzugsbereich liegt seitens der Gemeinde Tutzing nicht vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Unserer Auffassung nach ist eine Planung über den Bestand hinaus nicht mit der Anforderung der Bestattungsbekanntmachung vereinbar.</p>	<p>Die Behauptung, eine Planung, die den aktuellen Bedarf übersteigt, sei per se unvereinbar mit den Anforderungen der BestBek, trifft rechtlich nicht zu.</p> <p>Weder BestG, BestV noch die BestBek enthalten konkrete flächenbezogene Vorgaben (Mindest- oder Höchstgrenzen) für Naturfriedhöfe. Die Flächenfestlegung obliegt vielmehr der Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit und der raumordnungs- sowie umweltrechtlichen Vorgaben. Der planerische Gestaltungsspielraum erlaubt es den Gemeinden ausdrücklich, flexibel auf gegenwärtige und künftige Entwicklungen – etwa demographische Veränderungen, veränderte Bestattungsgewohnheiten oder interkommunale Zusammenarbeit – zu reagieren. Ein an rein wirtschaftlichen oder mathematischen Kriterien orientierter Ansatz findet im geltenden Recht keine Grundlage.</p> <p>Die geplante Fläche von bis zu 38 Hektar auf der Ilkahöhe ist im geltenden Recht mithin unbedenklich, zumal der Betreiber selbst vorsieht, schrittweise vorzugehen und zunächst mit einem Quartier zu beginnen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Wir weisen auch auf die Punkte 1.4 und 1.7 hin. Nur innerhalb eines ausgefeilten Marketings, dass Kommunen nicht zur Verfügung</p>	<p>Die implizierte Unvereinbarkeit mit den Ziffern 1.4 und 1.7 BestBek liegt nicht vor. Ziffer 1.4 Best-Bek ermächtigt die Kommune</p>

<p>steht, lässt sich so ein Bestattungswald wirtschaftlich betreiben. Es wurde bereits eine Waldruh-Dependance in Mammendorf eröffnet! Ein weiterer kommunaler Bestattungswald wurde in der Gemeinde Tutzing eingerichtet und wird von der örtlichen Friedhofsverwaltung betrieben. Die Gemeinde wäre auch bei dem vorliegenden Vorhaben Trägerin, so wie es das Bestattungsgesetz vorschreibt.</p>	<p>ausdrücklich, sich zur Erfüllung ihrer bestat- tungsrechtlichen Aufgaben privater Unterneh- men zu bedienen, sofern diese fachlich, betrieb- lich und persönlich geeignet und zuverlässig sind. Private Unternehmen werden dabei als Erfüllungsgehilfen der Gemeinde tätig; hoheitli- che Maßnahmen wie die Zuteilung von Grab- stätten oder die Festsetzung von Gebühren verbleiben bei der Gemeinde. Auch Ziffer 1.7 BestBek steht dem vorliegenden Vorhaben nicht entgegen, da die Gemeinde stets Trägerin der gewidmeten öffentlichen Einrichtung bleibt. Die Gemeinde Tutzing hat darüber hinaus ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt, durch das die vergaberechtlichen Anforderun- gen im Sinne der BestBek in zulässiger Weise berücksichtigt wurden. Das Ergebnis des Ver- fahrens war, dass lediglich Herr Wendelstadt Interesse am Betrieb eines Ruhewaldes bekun- det hatte. Die zugrundeliegende Konstellation – Beauftragung eines Verwaltungshelfers mit Betrieb und gleichzeitiger Bereitstellung des Grundstücks – unterfällt dem Ausnahmetatbe- stand des § 107 Abs. 1 Nr. 2 GWB, sodass ein förmliches Vergabeverfahren nicht erforderlich war.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverän- dert.</b></p>
<p>Weiter möchten wir nochmals eine seriöse Befassung mit der Schwermetallproblematik anregen und dazu auf die umfängliche Unter- suchung des Bundesumweltamtes hinweisen, dort insbesondere auf die im inzwischen nach- gelieferten geologischen Gutachten festgestell- ten pH-Wert. Auch andere Kriterien finden Sie dort festgelegt. Der pH-Wert liegt weit über 6,5, so dass insbesondere Chrom VI aus den Aschen ausgewaschen werden kann und über Stau- Sicker- und hangabfließendes Fließwasser zu Tal fließen kann. Chrom VI ist ultragiftig! Es kann nur im Zusammenhang mit industriellen Prozessen überhaupt entstehen. vgl.: <a href="https://www.eurofins.de/media/1230368/gifti-&lt;br/&gt;ges-chrom-vi-im-trinkwasser.pdf">https://www.eurofins.de/media/1230368/gifti- ges-chrom-vi-im-trinkwasser.pdf</a></p>	<p>Die Untersuchungsergebnisse im geotechni- schen Bericht zeigen, dass bei den vorliegenden Verhältnissen nicht mit negativen Auswirkungen auf die umliegenden Böden, das Grundwasser und die umliegenden Fließgewässer zu rechnen ist (Blasy + Mader, 2026). Folgende Fachbehörden kommen laut ihrer Stellungnahmen zu der gleichen Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserwirtschaftsamt Weilheim</li> <li>• LRA Starnberg – Untere Wasserrechtsbe- hörde</li> <li>• LRA Starnberg – Immissionsschutz und staatl. Abfallrecht</li> <li>• LRA Starnberg - Gesundheitsamt</li> </ul> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Im Zusammenhang mit Analysen von Mineralwässern wurden Chrom VI-Belastungen u.a. aus der Gemeinde Bad Teinach analysiert, dort wird auch ein Ruhewald betrieben. Von industrieller Vorbelastung oder Altlasten habe nichts gefunden. Die letzte Veröffentlichung stammt von 2013 und wurde von der Zeitschrift Ökotest beauftragt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Unverständlich ist die Auswahl der Sondierungspunkte im vorgesehenen Wald, die keinem erkennbaren Muster folgt. Hier sollte entspr. der im Anhang der Bodenschutzverordnung festgelegten Qualitätsanforderungen noch nachsondiert werden, z.B. im 100-m-Raster.</p>	<p>Der Umfang der Sondierungen und die erforderliche Tiefe wurde am 22.05.2025 mit dem WWA Weilheim abgestimmt. Ebenso wurde die Methodik der Probennahme und die Untersuchung anhand von zwei Transekten mit der Fachbehörde festgelegt und von dieser als ausreichend bewertet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Schließlich ist nochmals auf die Bodenschutzverordnung hinzuweisen, der zufolge Einträge von Materialien im Wald unzulässig sind (Par. 7 Abs. 6).</p>	<p>Notwendige Maßnahmen und Untersuchungen zum Bodenschutz wurden mit den Fachbehörden abgestimmt und durchgeführt.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse im geotechnischen Bericht zeigen, dass bei den vorliegenden Verhältnissen nicht mit negativen Auswirkungen auf die umliegenden Böden, das Grundwasser und die umliegenden Fließgewässer zu rechnen ist (Blasy + Mader, 2026).</p> <p>Folgende Fachbehörden kommen laut ihrer Stellungnahmen zu der gleichen Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserwirtschaftsamt Weilheim</li> <li>• LRA Starnberg – Untere Wasserrechtsbehörde</li> <li>• LRA Starnberg – Immissionsschutz und staatl. Abfallrecht</li> <li>• LRA Starnberg - Gesundheitsamt</li> </ul> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.</b></p>

<p>Weitere im TÖB-Verfahren vorgetragene Bedenken sind m.E. noch nicht sachgerecht abgewogen worden, dies sollte nunmehr erfolgen. Insbesondere der Eingriffsumfang sollte erfasst, Maßnahmen der Minimierung, Vermeidung und der Kompensation festgelegt werden. Zu nennen sind die Wurzelraumperforation, Dezimierung der Naturverjüngung, Störung geschützter Vogel- und Fledermausarten, Totholz etc.).</p>	<p>Der Umweltbericht legt detailliert dar, welche Eingriffe erfolgen und wie diese minimiert, vermieden und kompensiert werden. Die Ausgleichsfläche ist im Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) legt Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG fest, welche Bestandteil der Kompensationsmaßnahmen sind.</p> <p>Dies erfolgte in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, die gegen die vorliegende Planung keine Einwände erhebt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
---	---

### ArGe Friedhofvereine, Schreiben vom 07.04.2026

Stellungnahme	Beschluss
<p>Zum o.a. Eingriffsvorhaben ergänze ich die Gefahrenlage aus aktuellem Anlass wie folgt:</p> <p>Auch wenn von Waldruh-Standorten bislang keine sturmbedingten Baumhavarien bekannt gemacht wurden, ist doch auf die prinzipielle Möglichkeit hinzuweisen, dass Bäume im Wald ohne Vorwarnung und insbesondere bei starkem Wind umstürzen können. Dies betrifft offenbar vornehmlich Eschen u.a. empfindliche Baumarten:</p> <p><a href="https://www.merkur.de/deutschland/mehrere-tote-oster-drama-in-flensburg-baum-stuerzt-um-zr-94249614.html">https://www.merkur.de/deutschland/mehrere-tote-oster-drama-in-flensburg-baum-stuerzt-um-zr-94249614.html</a></p> <p>Der in Schleswig-Holstein umgestürzte Baum forderte drei Todesopfer. Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten betreiben ein halbes Dutzend Ruheforste auf auf mehrern Hundert ha. Im vorliegenden Fall kamen jedoch keine Hinterbliebenen, sondern Ostereier-Suchende zu Tode.</p> <p>Sowohl für Friedhöfe als auch für Wälder gilt bei Sturm ein allgemeines Betretungsverbot, jedoch sind die Gefahren in Bestattungswäldern aufgrund der hohen Baumdichte vermutlich deutlich</p>	<p>Im Bereich des zitierten Vorfalls wird kein Bestattungswald betrieben. Ein Zusammenhang, der ein erhöhtes Risiko durch eine Bestattungsnutzung nach sich zieht, ist nicht erkennbar. Die Sicherung der Verkehrssicherheit ist durch den verantwortungsvollen Betrieb des Bestattungswaldes gegeben. Mit Ausnahme der wirtschaftlichen Holznutzung ist festgesetzt, dass die Pflege des Waldes weiterhin nach den Vorgaben des BayWaldG erfolgt. Dies stellt sicher, dass ein Betreten des Waldes mit den gleichen grundsätzlichen Risiken wie bisher verbunden</p>

<p>erhöht. Dringend zu empfehlen wäre, dass vor angekündigten Sturmereignissen das Ordnungsamt Tutzing den als "Waldruh" geplanten Standort durchkämmt, um Besucher zu warnen, den Parkplatz absperrt und eine Person zur Überwachung abstellt.</p>	<p>ist. Der Umbau zu klimastabilen Beständen verringert langfristig das Risiko von Kalamitäten. Das Gelände ist Süd-Südost-exponiert und damit entgegen der Hauptwindrichtung. Windschäden entstehen vorwiegend auf flachgründigen, kiesig-sandigen Böden (Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF), 2026). Tiefgründige, frische und bindige Böden bieten ein geringes Sturmrisiko. Der geotechnische Bericht zeigt, dass solche Böden im Planungsgebiet vorliegen (Blasy + Mader, 2026). Die sturmanfälligen Fichtenbestände innerhalb des Geltungsbereiches werden bereits jetzt schon überwiegend durch Naturverjüngung in Laubmischbestände entwickelt. Dadurch entstehen stufige Bestände mit schwacher Durchforstungsstärke, für die das Sturmrisiko vom LWF als klein bewertet wird.</p> <p>Die Ableitung einer erhöhten Baumdichte durch den Betrieb eines Bestattungswaldes erschließt sich nicht. Selbst unter der Annahme einer erhöhten Baumdichte, begünstigt dies nicht das Risiko von Sturmhavarien, da „[die] gegenseitige Stützung benachbarter Bäume eine große gemeinsame Widerstandsfähigkeit“ erzeugt (LWF, 2026). Im Gegenteil erhöht sich laut LWF das Risiko mit zunehmender Durchforstungsstärke.</p> <p>Sowohl der Pacht- als auch der Verwaltungshelfervertrag, die die Gemeinde mit dem Gut Ilkähöhe geschlossen hat, enthalten Regelungen zur Überwachung, Verkehrs-sicherung und forstwirtschaftlichen Unterhaltung des Bestattungswaldes. Ebenso umfassen sie Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Sturmschäden und das Vorgehen bei Gefahr im Verzug.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Ein weiterer Nachtrag betrifft die Chrom VI-Problematik, verursacht durch austretendes Chromat aus den Totenaschen und den Abfluss belasteten Schichten- und Stauwassers ins Tal. Der geologische Bericht zum Vorhaben Waldruh hat dies sorgfältig untersucht. Ich hatte auf den Fall Bad Teinach hingewiesen, wo Mineralwas-</p>	

<p>ser abgefüllt und zugleich ein Friedwald betrieben wird. Das Mineralwasser dort weist erhöhte Chrom VI-Gehalte auf.</p> <p>Mit einem am bay. Landesamt für Geologie und Lebensmittelsicherheit entwickelten Verfahren, der Ionenchromatografie mit Nachsäulenderivatisierung, kann Chrom VI in Konzentrationen ab 0,02 µg/l in Wasser erfasst werden. Bayernweit wurden so 147 handelsübliche Mineralwässer untersucht, bei über 90 % aller Mineralwässer lagen die Chrom (VI) Gehalte unter 0,2 µg/l, bei 10% darüber:  <a href="https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/waren-gruppen/wc_59_trinkwasser/ue_2013_mineralwasser_chrom.htm">https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/waren-gruppen/wc_59_trinkwasser/ue_2013_mineralwasser_chrom.htm</a></p> <p>Im Bereich von Stau- und Hangwasser könnte der Chrom VI-Gehalt konzentrierter sein, es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass für Chrom VI bislang noch keine Grenzwerte bestehen, was sich jedoch aufgrund der fortgeschrittenen Analysetechnik bald ändern könnte.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Anzuregen ist somit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beim zuständigen Landesamt zu erkunden, ob unter den 147 bayernweit geprüften auch Tutzinger Brunnen sind,</li> <li>• falls ja, aber die Ergebnisse unter 0,2 µg/l lagen, ein kontinuierliches Monitoring festzusetzen, wie z.B. am Standort Ruheforst in der Gemeinde Nuthetal geschehen,</li> <li>• falls nein, keine Einträge über "biologisch abbaubare Urnen" zu ermöglichen,</li> <li>• sondern die Genehmigung entweder zu versagen oder nur Urnen aus beständigem Material (Edelstahl) festzusetzen, wie u.a. im Friedwald Heiligenberg-Elisenhöhe und im Ruheforst Creglingen geschehen.</li> </ul>	<p>Im Rahmen der angegebenen Untersuchung wurden Mineralwässer getestet. In Tutzing und der erweiterten Umgebung wird kein Mineralwasser gefördert.</p> <p>Am Standort Nuthetal liegen laut Landschaftsplan Grundwasserflurabstände von &lt; 2 m bzw. 2 – 5 m vor (<a href="#">Grundwasser 2005.pdf</a>). Ein Monitoring kann bei derart hohen Grundwasserspiegeln sicher sinnvoll sein. Wie im geotechnischen Bericht (Blasy + Mader, 2026) dargelegt ist der Grundwasserflurabstand im Plangebiet deutlich größer und ein Eintrag mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.</p> <p>Biologisch abbaubare Urnen zersetzen sich im Boden innerhalb von etwa fünf Jahren. So müssen nach Ablauf der Ruhezeit keine Urnen entfernt werden, was der Wahrung der Totenruhe dient.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.</b></p>

Abweichend zum bisher Vorgetragenen (s. nachf.) ist zu berichten, dass Chrom VI in der Regel aus industrieller Vorbelastung stammt, jedoch unter bestimmten bodenchemikalischen Umständen auch aus natürlich vorkommendem Chrom aufoxidiert werden kann. Dies betrifft insbesondere Böden mit hohem pH-Wert, wie in Tutzing vorhanden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.**

Unter Einbeziehung der oben gefassten Beschlüsse stellt der Gemeinderat die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Waldruh I Ilkähöhe“, Gemarkung Tutzing, mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 28.04.2026 fest.

**einstimmig beschlossen Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15**

**TOP 5 Bebauungsplan Nr. 112 „Waldruh I Ilkähöhe“ im Bereich der Fl. Nr. 1847 Teil, Gemarkung Tutzing, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss**

**Beschluss:**

Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 24. Februar 2026, wurden in der Zeit vom 27. Februar 2026 bis einschließlich 30. März 2026 auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht und lagen zusätzlich im Rathaus der Gemeinde Tutzing öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die während der genannten Frist eingegangenen Stellungnahmen werden gem. § 1 Abs. 7 BauGB folgender Abwägung unterzogen:

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- Polizeiinspektion Starnberg

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen und Bedenken vor:**

- Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, Schreiben vom 10.03.2026
- Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 18.03.2026
- Landratsamt Starnberg, Untere Wasserbehörde, Schreiben vom 23.03.2026
- Staatliches Bauamt Weilheim, Schreiben vom 23.03.2026
- Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., Schreiben 25.03.2026

## Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

### **Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Schreiben vom 03.03.2026**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Beschluss</b>
<p>Da sich uns keine ersichtlichen wasserwirtschaftlichen Änderungen in den Planunterlagen gegenüber der bereits erfolgten Beteiligung ergeben, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.10.2025. Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Bebauungsplans.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Stellungnahme vom 28.10.2025 wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 24.02.2026 behandelt.</p>

### **Abwasserverband Starnberger See, Schreiben vom 11.03.2026**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Beschluss</b>
<p>Als einem Träger öffentlicher Belange wurden dem Abwasserverband Starnberger See von der Gemeinde Tutzing mit Schreiben vom 26.02.2026 die Unterlagen für oben genanntes Bauleitverfahren zugesandt.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.10.2025 sowie die Kenntnisnahme des Beschlussbuchauszugs vom 24.02.2026.</p> <p>Weitere Bedenken, Hinweise oder Anregungen bringt der Abwasserverband nicht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Stellungnahme vom 27.10.2025 wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 24.02.2026 behandelt.</p>

### **Bayernwerke Netz GmbH, Schreiben vom 23.03.2026**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Beschluss</b>
<p>Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.</p> <p>Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p> <p>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <a href="http://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html">www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</a></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Ver-</p>	<p>Die Hinweise zum Schutz des Kabels wurden dem Betreiber mitgeteilt.</p> <p>Der Verlauf des Kabels wurde in den Entwurf</p>

fahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	nachrichtlich übernommen.  <b>Der Entwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b>
---	---

**LRA Starnberg, Immissionsschutz und staatliches Abfallrecht, Schreiben vom 23.03.2026**

Stellungnahme	Beschluss
Gegen den BP Nr. 112 „Waldruh I Ilkahöhe“ auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1847 Gemarkung Tutzing in der Fassung vom 24.02.2026 bestehen aus bodenschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, soweit die Empfehlungen in unserer Stellungnahme vom 12.02.2026 berücksichtigt werden (insbesondere u.a. Aussparung der potenziellen Aufstaubereiche gemäß dem Plan mit der Zeichnungsnummer 14963-5, der als Anlage dem Geotechnischen Bericht vom 29.01.2026 beigefügt ist).	Kenntnisnahme und Berücksichtigung  Die Stellungnahme vom 12.02.2026 wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 24.02.2026 behandelt.

**LRA Starnberg, Gesundheitsamt, Schreiben vom 27.03.2026**

Stellungnahme	Beschluss
Der Punkt 1.1 im Hygieneleitfaden Friedhöfe (Stand August 2024) beinhaltet Vorgaben zur Bestattung von Urnen mit Aschenresten. Demnach sind folgende wesentliche Anforderungen zu erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> <li>4. Ein Boden pH-Wert von 4 bis 6,5 wird als unproblematisch erachtet</li> <li>5. Ein Abstand von einem Meter zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem standortspezifischen mittleren höchsten Grundwasserabstand wird empfohlen</li> <li>6. Eine Schwermetallvorbelastung soll nicht gegeben sein</li> </ul> Ferner wird ausgeführt, dass jedoch die Empfehlungen des Umweltbundesamtes beachtet werden sollen. Bei Stauwasserböden mit einer Staunässe-/Wechselfeuchtestufe S4 bis S6 ist aufgrund sehr langfristig wassergesättigter Bedingungen im Bereich der Bestattungstiefe von 80 cm auf eine Beisetzung biologisch abbaubarer Urnen zu verzichten. Ebenfalls sind Auenböden mit einer rezenten Überflutungsdynamik	Kenntnisnahme

<p>für die Beisetzung biologisch abbaubarer Urnen nicht geeignet. Das Wasserwirtschaftsamt und das Team 503 (Immissionsschutzrecht und staatliches Abfallrecht) hat hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Grundwasser bereits Stellung genommen.</p>	
<p><b>Aus hygienischer Sicht werden folgende Auflagen festgesetzt:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Die Vorgaben im Hygieneleitfaden Friedhöfe (Stand August 2024) sind einzuhalten</li> <li>6. Die Vorgaben des Umwelt-Bundesamtes „Evaluierung von Ausmaß und Ursachen einer Schadstofffreisetzung aus Urnen in Bestattungswäldern“ vom März 2019 sind einzuhalten</li> <li>7. Wir empfehlen, den Umgriff des Bebauungsplanes auf die geeigneten Bereiche zu reduzieren</li> <li>8. Das Gesundheitsamt ist im Verfahren zur Erstellung bzw. Änderung einer Friedhofssatzung zu beteiligen, um die erforderliche Ruhefrist festsetzen zu können. Hierzu ist dem Gesundheitsamt dann eine geologische Stellungnahme vorzulegen, die eine Aussage darüber enthält, nach wie vielen Jahren sich die Urne in einer Tiefe von 80 cm <u>im ungünstigsten Fall</u> zersetzt und die Asche vom Boden aufgenommen wurde. Eine Anreicherung im Boden ist zu berücksichtigen.</li> </ol>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Auflage wurde der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Tutzing mitgeteilt. Die geforderte Stellungnahme wird im Verfahren zur Erstellung der Friedhofssatzung vorgelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Entwurf des Bebauungsplans bleibt unverändert.</b></p>

**BUND Naturschutz, Kreisgruppe Starnberg, Schreiben vom 29.03.2026**

Stellungnahme	Beschluss
<p>Der BN begrüßt sehr, dass mit den Beschreibungen im Umweltbericht anhand von Kartierungen zu Flora und Fauna, der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und der speziellen artenschutz-rechtlicher Prüfung (saP) eine gute Übersicht des beplanten Geländes erreicht werden konnte.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Es wurden bemerkenswert viele Vogelarten und andere Wildtierarten in dem Gebiet festgestellt, diese sollten so wenig wie möglich gestört wer-</p>	<p>Die geplante Quartierschließung ist in der Planzeichnung dargestellt (Q1 bis Q8). Die Nummerierung entspricht der zeitlichen Rei-</p>

<p>den. Wir schlagen daher vor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zunächst nur die an der Kapelle nächst gelegenen Quartiere zu erschließen,</li> <li>- Parkplätze nur an der Straße zu errichten, denn Autoverkehr gehört nicht in den Wald.</li> </ul>	<p>henfolge der Nutzungsaufnahme und erfolgt damit ausgehend von den der Kapelle am nächsten gelegenen Flächen.</p> <p>Ein Bestattungswald kann naturgemäß nicht barrierefrei gestaltet werden. Ein Befahren von Forst- oder Hackschnitzelwegen ist z. B. mit Rollatoren nicht gut möglich.</p> <p>Die Bereitstellung von Stellplätzen auf einer bisher als Holzlagerfläche und damit vorverdichteten, gehölzfreien Fläche in der Nähe zur Kapelle ermöglicht behinderten Personen die Möglichkeit der Teilhabe im Rahmen einer Trauerfeier. Ein generelles Einfahren in den Wald abgesehen von der Zufahrt zu den Parkplätzen ist nicht zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Entwurf des Bebauungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>Es ist nicht sinnvoll, die für den Betrieb des Friedwaldes nicht benötigten Flächen in den Umgriff des Bebauungsplanes 112 aufzunehmen. Speziell die am Nordostrand gelegenen Flächen müssen nicht überplant werden. Ebenso ist in diesem Zusammenhang die kleine Teilfläche des Q6 ganz im Osten vernachlässigbar und sollte mit dem o. g. Nordostrand aus dem Umgriff herausgenommen werden.</p> <p>Da wir die Erreichbarkeit des Q7 und Q8 in Zweifel ziehen, ergibt sich bei ihm auch keine Notwendigkeit und sollte aufgegeben werden. Denn wir befürchten ein baldiges Änderungsbegehren für eine bessere Wegeanbindung incl. Parkplatz, die mit einer weiteren Versiegelung verbunden sind.</p> <p>Die Fläche im Süden, die aus dem Betrieb des Friedwaldes herausgenommen wurde, erachten wir für sinnvoll im Umgriff, da dort die Anbindung der Wege zu den Parkplätzen an die Staatsstraße geregelt sein muss. Allerdings sollte diese Parkplätze nur an der Straße errichtet werden.</p>	<p>Der Geltungsbereich wurde flurstücksgetreu festgelegt, um den Umfang nachvollziehbar zu definieren. Mit der Festsetzung von Wald in nicht für Bestattungen genutzten Bereichen wird der Bestand langfristig gesichert und trägt zur Waldkulisse bei, die für den Bestattungswald gewünscht ist.</p> <p>Der Flächenbedarf orientiert sich an den Erfahrungswerten anderer Waldruh-Standorte, wo etwa 1 ha pro Jahr notwendig ist, um die Nachfrage bedienen zu können.</p> <p>Die Mehrzahl der Bäume werden zur Vorsorge erworben (insbesondere sog. Familienbäume), weshalb hier Bestattungen u. U. erst Jahrzehnte später erfolgen.</p> <p>Dies und die Ruhezeit von 20 Jahren erfordert eine ausreichend große Fläche.</p> <p>Der Bedarf an Stellplätzen ist mit der im Plan dargestellten Anzahl ausreichend bemessen. Eine weitere Erschließung des Bestattungswaldes ist nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Entwurf des Bebauungsplans bleibt unverändert.</b></p>

<p>Als unterstützende Maßnahme für die bessere Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs zum Friedwald wäre es sehr hilfreich, für die bestehende Ortsbuslinie 979 nach Kampberg eine Haltestelle "Friedwald Waldesruh" einzurichten und zu bewerben.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Das zuständige Landratsamt wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen.</p> <p><b>Der Entwurf des Bebauungsplans bleibt unverändert</b></p>
<p><b>Formalia</b> Zur Verdeutlichung der überplanten Flächen schlagen wir vor, die in Teilumfängen betroffenen Flurnummern 1886 und 1925 in die Titel der gesamten Unterlagen zu übernehmen.</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Flurnummern können dem Lageplan auf Seite 2 des Bebauungsplanes entnommen werden.</p> <p>Somit sieht die Gemeinde Tutzing von einer Benennung aller Flurnummern (auch Fl. Nr. 1847) im Titel ab.</p> <p><b>Der Titel wird geändert.</b></p>

### Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 30.03.2026

Stellungnahme	Beschluss
<p>Die Gemeinde Tutzing beabsichtigt die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets „Bestattungswald“ an den Flanken der nordöstlich liegenden Ilkahöhe im Bereich der Flurnummern 1847 (TF), 1886 und 1925, Gem. Tutzing im Ortsteil Oberzeismering.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Handwerkskammer für München und Oberbayern nimmt die auf der gemeindlichen Website anlässlich des o.g. Beteiligungsverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen zur Kenntnis und weist angesichts der Dimensionierung des 37,8 ha und in Summe 50 ha umfassenden Friedwaldprojekts der Gemeinde Tutzing deutlich darauf hin, dass ein solches Vorhaben in einem angemessenen Verhältnis zur Gemeindegröße gestaltet sein sollte. Es kann nicht Aufgabe der Gemeinde Tutzing sein, Bestattungsmöglichkeiten für den gesamten Großraums Starnberg vorzuhalten.</p>	<p>Feuerbestattungen nehmen seit Jahrzehnten zu. Mittlerweile werden in Deutschland über <math>\frac{3}{4}</math> der Verstorbenen kremiert (78 % im Jahr 2022, Statistisches Bundesamt). Ebenso steigt die Nachfrage nach alternativen Bestattungsmöglichkeiten stetig an, nicht nur aufgrund des Wunsches nach letzter Ruhe in der Natur, sondern insbesondere auch nach Optionen, die keine aufwändige Grabpflege erfordern.</p> <p>Das Angebot alternativer Bestattungsorte stellt eine Ergänzung des vorhandenen Angebotes dar für Menschen, die nicht auf einem traditionellen Friedhof beigesetzt werden möchten. Der Ruhewald Tutzing ist an den gemeindlichen Friedhof an der Kustermannstraße angegliedert und bietet Platz für 200 Urnenbestattungen. Die Kapazitäten sind gerade in Hinsicht auf Familiengrabstätten erschöpft, weswegen hier aufgrund der hohen Nachfrage bereits Pläne für eine mittelfristige Erweiterung bestehen</p>

	<p>(mündliche Mitteilung der Friedhofsverwaltung Tutzing).</p> <p>Aus diesem Grund hat die Gemeinde Tutzing die Planung eines größeren Bestattungswaldes beschlossen und kann dies im räumlichen Bezug zur Gemeinde an der Ilkahöhe in dem notwendigen Umfang umsetzen.</p> <p>Grundsätzlich existieren weder auf Bundes- noch auf bayerischer Landesebene explizite Flächenvorgaben für Bestattungswälder. Die Flächenfestlegung obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer Satzungsautonomie und der verfassungsrechtlich verankerten Planungshoheit als Ausdruck ihres Selbstverwaltungsrechts.</p> <p>Der örtliche Bezug einer gemeindlichen Bestattungseinrichtung bleibt auch dann gewahrt, wenn das Einzugsgebiet über die Gemeindegrenzen hinaus – etwa bis in den südlichen Münchener Raum – reicht.</p> <p>Die Annahme, durch die Ausdehnung des Einzugsgebiets sei die Aufgabe nicht mehr als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft einzustufen, ist unzutreffend; selbst ein landesübergreifendes Einzugsgebiet schließt die kommunale Verantwortlichkeit gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht aus (vergleiche BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2005, Az. 3 C 31/03 und VG München, Urteil vom 27. September 2007, Az. M 12 K 06.2141).</p> <p>Der Betrieb eines Naturfriedhofs durch die Kommune bleibt eine gemeindliche Aufgabe, solange sie einen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft aufweist und die Kommune als Trägerin fungiert, was hier der Fall ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Entwurf des Bebauungsplans bleibt unverändert.</b></p>
--	---

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i. OB, Schreiben vom 30.03.2026**

Stellungnahme	Beschluss
<p>Aus dem Bereich Landwirtschaft:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.11.2025 mit dem Aktenzeichen AELF-WM-L2.2-4612-35-29-5, die weiterhin Gültigkeit hat.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Stellungnahme vom 07.11.2025 wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 24.02.2026 behandelt.</p>
<p>Aus dem Bereich Forsten:</p> <p>Zu vorliegendem Vorgang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07.11.2025 (AELF-WM-L2.2-4612-35-29-5), die weiterhin Gültigkeit besitzt und in der Abwägung Berücksichtigung fand. Das Abwägungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Stellungnahme vom 07.11.2025 wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 24.02.2026 behandelt.</p>

**Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 09.04.2026**

Stellungnahme	Beschluss
<p>Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat bereits mit Schreiben vom 10.11.2025 zu o.g. Bauleitplanungen Stellung genommen.</p> <p>In diesem waren wir zu dem Ergebnis gelangt, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegensteht. Allerdings wurde aufgrund der abgesetzten Lage des Planvorhabens im bauplanerischen Außenbereich und der Lage im regionalen Grünzug darum gebeten, eine aus Sicht der Landes- und Regionalplanung passendere Darstellung im Flächennutzungsplan zu wählen. Anstelle der Darstellung als sonstiges Sondergebiet „Bestattungswald“, wobei es sich nach BauNVO faktisch um eine Baufläche handelt, die sich mit einem Umgriff von ca. 50 ha vollumfänglich im regionalen Grünzug findet und geschlossene Waldflächen überlagert, hielten und halten wir die Darstellung als Grünfläche für geeigneter.</p> <p>Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung wurde die landesplanerische Empfehlung mit dem Hinweis, dass eine Grünfläche parkähnliche Anlagen implizieren würde und man dies mit</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 09.04.2026 wurde vollständig ausgewertet und in die Entscheidung einbezogen.</p>

<p>Verweis auf das Ziel der Planung den Waldbestand vollumfänglich erhalten zu wollen, abgewogen.</p>	
<p>Diese Ansicht teilen wir nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung für Baurecht im Haus nicht. Auch die Abstimmung mit dem für die Bewirtschaftung des gegenständlichen Waldes zuständige Abteilung am AELF mit Sitz in Weilheim bestätigt unsere Einschätzung. Mittels Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanerstellung hätte der unveränderte Erhalt des Waldbestands problemlos geregelt werden können.</p> <p>Vielmehr ist die weiterhin vorgesehene Darstellung als Baufläche in Form eines Sondergebiets aus Sicht der Landes- und Regionalplanung mit Blick auf zunehmende Flächenkonkurrenzen, aufgrund divergierender und gleichzeitig drängender gesellschaftlicher, ökonomischer und ökologischer Problemstellungen, mit denen sich auch die Raumplanung konfrontiert sieht, problematisch. Eine Einschränkung bestehender Freiräume über das erforderliche Maß hinaus scheint kontraproduktiv zur Lösungsfindung überregionaler Herausforderungen an die Raumnutzung wie z.B. im Zusammenhang der Energiewende (z.B. Standortsuche regenerative Energiegewinnung, Errichtung leitungsgebundener Infrastruktur).</p>	<p>In Rücksprache mit der Regierung von Oberbayern besteht der Konflikt im Wesentlichen bei der Überprüfung von Abstandsflächen bei der Standortsuche für überregionale Ziele der Raumordnung, wie z. B. für Flächen zur regenerativen Energiegewinnung oder Infrastruktur. Diese sind für Bauflächen größer anzusetzen als für Grünflächen.</p> <p>Selbst bei einer Darstellung als Grünfläche, wäre eine Überprüfung im Einzelfall für überregionale Ziele der Raumnutzung aufgrund der speziellen Nutzung als Bestattungswald notwendig. Einrichtung zur Gewinnung regenerativer Energie oder Infrastrukturvorhaben können auf einen Bestattungswald größere Auswirkungen bedeuten als für eine Grünfläche im baurechtlichen Sinne.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Entwurf des Bebauungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>Abgesehen von den gemeindlichen Zielsetzungen, bzgl. der Nutzung der Fläche, erscheint die Ausweisung einer knapp 50 ha umfassenden Baufläche im regionalen Grünzug und geschlossenem Waldbestand weiterhin nicht nachvoll-</p>	<p>Ein Bestattungswald erfordert zwingend die natürliche Waldkulisse. Daher ist erklärtes Planungsziel der Gemeinde der vollumfängliche Erhalt des Waldes mit all seinen Strukturen und natürlichen Merkmalen.</p>

<p>ziehbar. Dies wiegt besonders schwer, da die Ausweisung eines Sondergebiets zur Erreichung der gemeindlichen Ziele nicht von Nöten gewesen wäre. Aus diesem Grund bedauern wir die Entscheidung der Gemeinde und empfehlen dringend für künftige Darstellungen die Belange der Landes- und Regionalplanung zum Schutz des Freiraums zu würdigen.</p>	<p>Die festgesetzte Bewirtschaftung nach den Vorgaben des BayWaldG (ausgenommen wirtschaftliche Holznutzung) sichert den Erhalt des Bestandes nachhaltig.</p> <p>Die forstliche Bewirtschaftung stellt darüber hinaus sicher, dass der Umbau in klimastabile und standortgerechte Bestände erfolgt, insbesondere durch Naturverjüngung. Die Aufgabe der wirtschaftlichen Holznutzung führt zu einer Zunahme von naturschutzfachlich wertvollen Beständen mit hoher struktureller Vielfalt, Totholzanteil und Altbäumen.</p> <p>Der regionale Grünzug wird daher weder in seinem Ausmaß noch in seiner Qualität negativ beeinflusst. Dies bestätigt das umfängliche Einverständnis der unteren Naturschutzbehörde und der Fachverbände mit der vorliegenden Planung. Die Nutzung als Bestattungswald wird aus naturschutzfachlicher Sicht positiv bewertet, da u. a. durch die notwendigen Ruhezeiten und die lange Widmung ein langfristiger Erhalt der Waldbestände sichergestellt ist.</p> <p>Die Darstellung als Grünfläche wird von der Regierung von Oberbayern bevorzugt, jedoch widerspricht die vorliegende Planung ihrer eigenen Einschätzung nach nicht den Erfordernissen der Raumordnung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Begründung wird redaktionell geändert.</b></p>
<p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden in den Festsetzungen unter 2.1.1 neben der Errichtung einer Kapelle, einer Toilette und Stellplätzen auch bauliche Maßnahmen, welche zum Unterhalt und Betrieb des Bestattungswaldes notwendig sind, ermöglicht. Aus Gründen, die bereits in unserer ersten Stellungnahme dargestellt wurden, sind weitere bauliche Maßnahmen außer den konkret erwähnten (Kapelle, Toilette, Stellplätze) zum Schutz des Freiraums und der Funktionen des regionalen Grünzugs auszuschließen. Wir bitten dies in den Planunterlagen entsprechend zu konkretisieren und den hierzu gegenständlichen Passus zu streichen.</p>	<p>Außer den im Plan dargestellten Anlagen sollen keine weiteren baulichen Anlagen errichtet werden.</p> <p>Um dies deutlich klarzustellen, wird die Festsetzung 2.1.1 redaktionell geändert.</p> <p>Der Halbsatz  <i>„auch eine Kapelle und die für den Betrieb/Unterhalt des Bestattungswaldes notwendigen Anlagen und Nutzungen.“</i>  wird gestrichen.</p> <p>So wird klargestellt, dass als baulichen Anlagen ausschließlich  - Stellplätze</p>

	<p>- Kapelle und - mobile Toilette zulässig sind.</p> <p>Die Festsetzung 2.1.1 wird darüber hinaus um Folgendes ergänzt: <i>„Weitere bauliche Anlagen sind unzulässig.“</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Entwurf des Bebauungsplans wird redaktionell geändert.</b></p>
<p>Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht grundsätzlich entgegen. Wir bitten jedoch um Anpassung der Festsetzungen des Bebauungsplans bzgl. der baulichen Maßnahmen, wie beschrieben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung wird wie oben beschrieben redaktionell geändert.</p> <p><b>Der Entwurf des Bebauungsplans wird redaktionell geändert.</b></p>

### Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

#### **Verband für Gedenkkultur, Schreiben vom 25.03.2026**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Beschluss</b>
<p>1. Anlass und Gegenstand der Stellungnahme Der Verband für Gedenkkultur e. V. nimmt im Rahmen der Beteiligung <b>als Träger öffentlicher Belange</b> Stellung zum nachgereichten geotechnischen Bericht im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans „Waldruh Ilkahöhe“.</p> <p>Unsere im bisherigen Verfahren vorgebrachten Hinweise und Bedenken halten wir uneingeschränkt aufrecht, insbesondere soweit hierzu bislang keine Abwägung erfolgt ist.</p> <p>Diese betreffen insbesondere die Anforderungen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Bayerischen Bestattungsbekanntmachung (BestBek)</li> <li>• sowie § 7 Abs. 6 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV)</li> </ul>	<p>Kenntrnisnahme</p>
<p>2. Einordnung des vorgelegten Gutachtens Der vorgelegte Bericht stellt eine geotechnische Untersuchung mit ergänzender Bewertung dar.</p>	<p>Der Umfang der Sondierungen und die erforderliche Tiefe wurde am 22.05.2025 mit dem WWA Weilheim abgestimmt. Ebenso wurde die Methodik der Probennahme und die Untersuchung</p>

<p>Er ersetzt jedoch kein standortspezifisches geologisch-hydrologisches Gutachten, wie es für die Bewertung der Eignung von Bestattungsflächen erforderlich ist.</p> <p>Insbesondere ist festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Untersuchung erfolgt nicht auf Basis eines systematischen und gleichmäßigen Rasters (vgl. Anhang 2 BBodSchV)</li> <li>• Proben wurden teilweise zusammengefasst, wodurch eine differenzierte Bewertung nicht möglich ist</li> <li>• Aussagen zu den bodenphysikalischen Eigenschaften in der maßgeblichen Beisetzungstiefe (ca. 1 m) sind nicht belastbar</li> <li>• Aussagen zum Bodenskelett und zur tatsächlichen Grabfähigkeit fehlen vollständig</li> </ul> <p>Damit liegt <b>keine ausreichende Datengrundlage</b> für die Bewertung der Standorteignung vor.</p>	<p>anhand von zwei Transekten mit der Fachbehörde festgelegt und von dieser als ausreichend bewertet.</p> <p>Die Sondierungen erfolgten bis in eine Tiefe von 2,5 m, was den Bestattungshorizont umfasst. Der Geotechnische Bericht (Blasy + Mader GmbH) enthält umfassende Aussagen zum Bodenaufbau und seinen Eigenschaften (Bodenart, Korngrößenverteilung, Konsistenz, Plastizität, Lagerungsdichte, Steinanteil etc.) (siehe Kapitel 5).</p> <p>Darüberhinaus zeigen die graphisch aufbereiteten Bohrprofile detailliert die Bodeneigenschaften hinsichtlich Zusammensetzung, Lagerungsdichte und Bohrbarkeit (siehe Anlage „Bohrprofile“).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>3. Boden- und Wasserverhältnisse (zentrale Eignungskriterien)</p> <p>Für die Beurteilung der Standorteignung sind insbesondere folgende Faktoren maßgeblich:</p> <p>a) Beisetzungstiefe und Stauwasser</p> <p>Entscheidend ist die Situation in ca. 1 m Tiefe sowie die Distanz zu möglichen Stauwasserhorizonten.</p> <p>Eine belastbare Bewertung setzt eine systematische und flächendeckende Untersuchung voraus, die hier nicht vorliegt.</p> <p>b) Fließwege und Starkregenereignisse</p> <p>Das Gutachten weist selbst auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• potenzielle Fließwege</li> <li>• wassersensible Bereiche</li> <li>• Geländesenken hin.</li> </ul> <p>Dies stellt ein erhebliches Risiko dar, da Stoffverlagerungen nicht lokal begrenzt sind.</p> <p>c) pH-Wert und Schadstoffmobilisierung</p> <p>Die festgestellten Bodenverhältnisse deuten auf ein Milieu hin, in dem eine erhöhte Mobilität von Schadstoffen nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Im Kontext von Urnenbeisetzungen ist insbe-</p>	<p>Der Umfang der Sondierungen und die erforderliche Tiefe wurde am 22.05.2025 mit dem WWA Weilheim abgestimmt. Ebenso wurde die Methodik der Probennahme und die Untersuchung anhand von zwei Transekten mit der Fachbehörde festgelegt und von dieser als ausreichend bewertet.</p> <p>Die Sondierungen erfolgten bis in eine Tiefe von 2,5 m, was den Bestattungshorizont umfasst.</p> <p>Die genannten Bereiche sind von der Bestattungsnutzung ausgenommen.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse im geotechnischen Bericht zeigen, dass bei den vorliegenden Verhältnissen nicht mit negativen Auswirkungen auf die umliegenden Böden, das Grundwasser und die umliegenden Fließgewässer zu rechnen ist (Blasy + Mader, 2026).</p> <p>Folgende Fachbehörden kommen laut ihrer Stellungnahmen zu der gleichen Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserwirtschaftsamt Weilheim</li> <li>• LRA Starnberg – Untere Wasserrechtsbehörde</li> </ul>

<p>sondere zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mögliche Freisetzung von Chrom VI aus Aschen</li> <li>• potenzielle Verlagerung über Sicker- und Stauwasser</li> </ul> <p><b>Damit ist eine Gefährdungsabschätzung im Sinne der BBodSchV derzeit nicht möglich.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LRA Starnberg – Immissionsschutz und staatl. Abfallrecht</li> <li>• LRA Starnberg - Gesundheitsamt</li> </ul> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>4. Vereinbarkeit mit § 7 Abs. 6 BBodSchV</p> <p>Nach § 7 Abs. 6 BBodSchV ist das Einbringen von Materialien in Böden nur zulässig, wenn schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.</p> <p>Aufgrund der dargestellten Unsicherheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• fehlende belastbare Datengrundlage</li> <li>• unklare Wasserverhältnisse</li> <li>• mögliche Stoffverlagerungen</li> </ul> <p>kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass schädliche Bodenveränderungen eintreten.</p> <p><b>Die Voraussetzungen für eine zulässige Einbringung sind somit nicht nachgewiesen.</b></p>	<p>Die Untersuchungsergebnisse im geotechnischen Bericht zeigen, dass bei den vorliegenden Verhältnissen nicht mit negativen Auswirkungen auf die umliegenden Böden, das Grundwasser und die umliegenden Fließgewässer zu rechnen ist (Blasy + Mader, 2026).</p> <p>Folgende Fachbehörden kommen laut ihrer Stellungnahmen zu der gleichen Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserwirtschaftsamt Weilheim</li> <li>• LRA Starnberg – Untere Wasserrechtsbehörde</li> <li>• LRA Starnberg – Immissionsschutz und staatl. Abfallrecht</li> <li>• LRA Starnberg - Gesundheitsamt</li> </ul> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>5. Planungs- und vergaberechtliche Aspekte</p> <p>a) Trägerstruktur</p> <p>Nach Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Bestattungsgesetz können Träger von Friedhöfen nur juristische Personen des öffentlichen Rechts sein. Private Anbieter kommen ausschließlich als Verwaltungshelfer in Betracht.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Rechtsform</li> <li>• der Verantwortlichkeiten</li> <li>• der Haftungsstruktur</li> </ul> <p>ist bislang nicht hinreichend dargestellt.</p>	<p>Es ist richtig, dass gemäß Art. 8 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) Träger von Friedhöfen nur juristische Personen des öffentlichen Rechts sein können. Die Trägerschaft ist hoheitlicher Natur. Eine Kommune ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Gemeinde Tutzing ist und bleibt Trägerin der gewidmeten öffentlichen Bestattungseinrichtung.</p> <p>Das private Unternehmen – Herr Wendelstadt bzw. das von ihm vertretene Unternehmen (Gut- und Forstverwaltung Ilkahöhe) – wird ausschließlich als Verwaltungshelfer tätig, der im Auftrag und unter Verantwortung der Gemeinde handelt.</p> <p>Das wird in Ziff. 1.3.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 6. September 2024 (Az. B3-2474-2-8, BayMBI. 2024 Nr. 433), über die Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des</p>

	<p>Bestattungsgesetzes (Bestattungsbekanntmachung – BestBek) konkretisiert. In Ziff. 1.3.2 BestBeK wird statuiert, dass eine Gemeinde neben ihrer hoheitlichen Tätigkeit im Rahmen des gemeindlichen Unternehmensrechts (Art. 86 ff. GO) Leistungen anbieten kann, die auch von privatwirtschaftlich tätigen Unternehmen erbracht werden (sog. Bestattungswirtschaftsbetrieben).</p> <p>In diesem Fall erfüllen Bestattungswirtschaftsbetriebe einen öffentlichen Zweck und werden herkömmlich der Daseinsvorsorge zugerechnet. Ziffer 1.4 der BestBek konkretisiert die Möglichkeiten und Grenzen der Einbindung privater Unternehmen bei der Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben im Bereich des Bestattungswesens. Die Gemeinde ist befugt, sich zur Erfüllung ihrer mit dem Betrieb von Bestattungseinrichtungen verbundenen hoheitlichen Aufgaben privater Unternehmen zu bedienen, sofern diese in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Zu beachten ist, dass das private Unternehmen hierbei lediglich als Erfüllungsgehilfe der Gemeinde im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben tätig wird. Der Verwaltungshelfer wird dabei nicht als selbständiger Rechtsträger, sondern als „verlängerter Arm der Kommune“ tätig.</p> <p>Die Behauptung, eine unzureichende Darstellung der Rechtsform, der Verantwortlichkeiten und der Haftungsstruktur führe zur Rechtswidrigkeit der Planung, ist rechtlich nicht haltbar. Aus dem BestG, der BestV und der BestBek ergibt sich keine Pflicht, diese Aspekte im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Naturfriedhofs beurteilt sich nicht nach der internen vertraglichen Gestaltung zwischen Gemeinde und Verwaltungshelfer. Für den Naturfriedhof in Tutzing sind Verstöße gegen die bestattungsrechtlichen Anforderungen mithin nicht ersichtlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>b) Auswahlverfahren / Ausschreibung Nach der Bayerischen Bestattungsbekanntmachung sind bei der Einbindung Dritter transpa-</p>	<p>Die Stellungnahme des Verbands für Gedenkkultur e.V. vom 25.03.2026 beanstandet erneut, dass kein transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren erkennbar sei</p>

rente und diskriminierungsfreie Verfahren erforderlich.

Ein entsprechendes Verfahren ist bislang nicht erkennbar.

Dies begründet:

- vergaberechtliche Risiken
- eine potenzielle Angreifbarkeit der Planung (z. B. Normenkontrolle)

**und kann zur Rechtswidrigkeit der gesamten Planung führen.**

und dies zur Rechtswidrigkeit der gesamten Planung führen könne. Diese Einwände wurden bereits im Rahmen der 1. Auslegung vorgebracht und vom Gemeinderat in der Sitzung vom 24.02.2026 abgewogen. Das nochmalige Vorbringen in der 2. Auslegung begründet keinen neuen abwägungserheblichen Belang, soweit keine neuen Tatsachen oder Rechtsfragen aufgeworfen werden.

Ungeachtet dessen, sind Bedenken in vergaberechtlicher Hinsicht weiterhin nicht ersichtlich. Die Ziffer 1.4.5 der Bestattungsbekanntmachung (BestBeK) konkretisiert die Anforderungen an die Beschaffung der zur Erfüllung hoheitlicher Bestattungsaufgaben erforderlichen Leistungen durch die Gemeinde. Die Regelungen differenzieren – in Übereinstimmung mit den vergaberechtlichen Vorgaben – nach dem Erreichen oder Überschreiten der maßgeblichen EU-Schwellenwerte gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. Art. 4 Buchst. c der Richtlinie 2014/24/EU.

Die Gemeinde Tutzing hat im Mai 2024 zum Betrieb ihres Naturfriedhofs ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Zweck dieses Verfahrens war es, einen Verwaltungshelfer zu identifizieren, der im Auftrag der Kommune die anfallenden Bestattungsdienstleistungen übernimmt und das für den Betrieb des Naturfriedhofs erforderliche Grundstück stellt bzw. verpachtet. Das Ergebnis des Verfahrens war, dass lediglich Herr Wendelstadt Interesse am Betrieb eines Ruhewaldes bekundet hatte.

Das Verfahren wurde ausdrücklich als Instrument der Markterkundung ausgestaltet und begründete weder ein förmliches Vergabeverfahren im Sinne des GWB noch einen Teilnahmewettbewerb. Rechtsverbindliche Ansprüche auf eine spätere Auftragsvergabe wurden nicht begründet. Die Gemeinde verschaffte sich lediglich einen Überblick über potenzielle Marktteilnehmer.

Das zugrundeliegende Beschaffungsmodell – Beauftragung eines Verwaltungshelfers, der zugleich Eigentümer und Verpächter des Waldgrundstücks ist – unterfällt dem Ausnahmetatbestand des § 107 Abs. 1 Nr. 2 GWB. Danach findet der Teil 4 des GWB keine Anwendung auf Verträge, die sich auf den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder anderen unbeweglichen Vermö-

gen oder auf Rechte an diesen Gegenständen beziehen. Der Begriff des „Erwerbs“ ist dabei weit zu verstehen: Es genügt, dass der öffentliche Auftraggeber aufgrund des abzuschließenden Vertrages Besitz an einem Grundstück oder Gebäude erlangen soll; Eigentum ist nicht erforderlich. Der konnexe Vorgang aus Betriebsführung und Grundstücksüberlassung – die Verpachtung des Waldgrundstücks durch den Auftragnehmer als gleichzeitigen Betreiber des Waldfriedhofs – unterfällt insgesamt diesem Ausnahmetatbestand.

Eine förmliche EU-weite Ausschreibung war daher nicht erforderlich.

Soweit die Frage aufgeworfen werden könnte, ob die Leistungen (Grundstücksüberlassung einerseits, Betrieb des Naturfriedhofs andererseits) getrennt hätten vergeben werden müssen, ist auf § 111 Abs. 3 Nr. 1 GWB hinzuweisen. Danach ist eine Gesamtvergabe zulässig, wenn sie auf sachlichen Gründen beruht und nicht der gezielten Umgehung vergaberechtlicher Vorschriften dient.

Beim beabsichtigten Naturfriedhof sind Betrieb und Grundstücksüberlassung funktional und organisatorisch untrennbar miteinander verbunden: Nur derjenige, der das geeignete Waldgrundstück vorhält, kann den Naturfriedhof sinnvoll betreiben. Die Gesamtvergabe entspricht daher einer sachgerechten und vergaberechtlich zulässigen Herangehensweise.

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens durchgeführte Markterkundung hat zudem ergeben, dass kein relevanter Binnenmarkt besteht und keine wettbewerbsfähigen Alternativen vorhanden sind, die eine Trennung der Leistungen rechtfertigen würden.

Im Ergebnis bestand und besteht keine Pflicht der Gemeinde zur Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens. Das vorgeschaltete Interessenbekundungsverfahren stellt eine zulässige Form der Markterkundung dar. Vergaberechtliche Risiken bestehen damit nicht; die Planung ist insoweit rechtlich nicht angreifbar. Der Vorwurf einer potenziellen Rechtswidrigkeit der gesamten Planung wegen eines angeblich fehlenden Ausschreibungsverfahrens entbehrt daher jeder rechtlichen Grundlage.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	<p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>6. Örtlichkeitsprinzip / Bedarfsnachweis Darüber hinaus ist im Sinne der Bayerischen Bestattungsbekanntmachung das Örtlichkeitsprinzip zu beachten. Ein zusätzlicher Bestattungsstandort ist nur zulässig, wenn ein entsprechender örtlicher Bedarf nachgewiesen ist. Ein solcher Nachweis ist bislang nicht ersichtlich.</p>	<p>Grundsätzlich existieren weder auf Bundes- noch auf bayerischer Landesebene explizite Flächenvorgaben für Bestattungswälder. Die Flächenfestlegung obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer Satzungsautonomie und der verfassungsrechtlich verankerten Planungshoheit als Ausdruck ihres Selbstverwaltungsrechts.</p> <p>Der örtliche Bezug einer gemeindlichen Bestattungseinrichtung bleibt auch dann gewahrt, wenn das Einzugsgebiet über die Gemeindegrenzen hinaus – etwa bis in den südlichen Münchener Raum – reicht.</p> <p>Die Annahme, durch die Ausdehnung des Einzugsgebiets sei die Aufgabe nicht mehr als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft einzustufen, ist unzutreffend; selbst ein landesübergreifendes Einzugsgebiet schließt die kommunale Verantwortlichkeit gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht aus (vergleiche BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2005, Az. 3 C 31/03 und VG München, Urteil vom 27. September 2007, Az. M 12 K 06.2141).</p> <p>Der Betrieb eines Naturfriedhofs durch die Kommune bleibt eine gemeindliche Aufgabe, solange sie einen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft aufweist und die Kommune als Trägerin fungiert, was hier der Fall ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>7. Gesamtabwägung Zusammenfassend ist festzustellen: • Die vorgelegte Untersuchung ist nicht ausreichend, um die Standorteignung belastbar zu beurteilen • Zentrale Anforderungen der BBodSchV sind nicht erfüllt • Planungs- und vergaberechtliche Fragen sind nicht geklärt <b>Auf dieser Grundlage ist das Vorhaben derzeit nicht genehmigungsfähig.</b></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>

<p>8. Forderungen des Verbandes</p> <p>Der Verband für Gedenkkultur e. V. fordert daher:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erstellung eines vollwertigen geologisch-hydrologischen Gutachtens <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Basis eines systematischen Untersuchungsrasters</li> <li>• mit belastbaren Aussagen zur Beisetzungstiefe</li> </ul> </li> <li>2. Nachweis der Vereinbarkeit mit § 7 Abs. 6 BBodSchV</li> <li>3. Vollständige Offenlegung der: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Trägerstruktur</li> <li>• Rolle des Verwaltungshelfers</li> <li>• Haftungs- und Organisationsstruktur</li> </ul> </li> <li>4. Durchführung eines transparenten Auswahl- bzw. Ausschreibungsverfahrens</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>9. Schlussformel</p> <p>Wir bitten um Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung sowie um weitere Beteiligung im Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

### ArGe Friedhofvereine, Schreiben vom 30.03.2026

Stellungnahme	Beschluss
<p>Im Namen der Arbeitsgemeinschaft der Friedhofsvereine, deren Sprecher ich bin, nehme ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nochmals Stellung zur ausgelegten Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren. Es handelt sich um eine Fläche von vermutlich bis zu 37 ha, die im Rahmen eines Franchising für Urnenaschen erschlossen und betrieben werden soll.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bereits bei der Trägerbeteiligung hatte ich auf die Bestattungsbekanntmachung des Freistaates Bayern hingewiesen, die unter Punkt 1.3.2 klarstellt, dass Bestattungswälder einen Bezug zur Gemeinde haben sollten, wogegen in der Presse erklärt wurde, dass der Einzugsbereich des hier anstehenden Projektes der Waldruh GmbH als Einzugsgebiet den gesamten Münchner Süden umfasst.</p>	<p>Maßgebend für die Zuordnung einer Bestattungsaufgabe zu den „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ ist nach dem klaren Wortlaut von Ziffer 1.3.2 Satz 3 und 4 BestBek nicht die geographische Ausdehnung des Einzugsgebiets, sondern ausschließlich, ob ein Bezug zur Gemeindebevölkerung oder zum Gemeindegebiet besteht und wem die</p>

	<p>im Rahmen der Daseinsvorsorge wahrgenommene Tätigkeit zugutekommt (sog. funktionsbezogene Betrachtungsweise). Diese Auslegung entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2005 – 3 C 31/03 –, BVerwGE 122, 350-360).</p> <p>Ein weites, über die Gemeindegrenzen hinausgehendes Einzugsgebiet – etwa der Raum südlich von München – ist für sich allein kein Kriterium, das die kommunale Trägerschaft oder die Zuordnung zur örtlichen Gemeinschaft ausschließt. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung schließen selbst eine landesübergreifende kommunale Zusammenarbeit und die Ausdehnung von Anlagen über die Grenzen zweier Bundesländer hinweg eine Zuordnung an die Kommunen nicht aus.</p> <p>Ergänzend ist festzustellen, dass es sich bei den Presseaussagen des künftigen Betreibers zum Einzugsgebiet um keine offiziellen Erklärungen der Gemeinde Tutzing handelt.</p> <p>Wie in Abwägungsverfahren allgemein anerkannt, können Presseartikel das geplante Vorhaben nicht umfänglich in rechtsverbindlicher Form abbilden. Herr Wendelstadt hat in dem von Herrn Morgenroth zitierten Presseartikel vom 10.07.2024 lediglich in seiner Eigenschaft als künftiger Betreiber geäußert, er stelle sich als Einzugsgebiet die Region von Garmisch bis München vor. Eine verbindliche Festlegung auf einen überörtlichen Einzugsbereich liegt seitens der Gemeinde Tutzing nicht vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Unserer Auffassung nach ist eine Planung über den Bestand hinaus nicht mit der Anforderung der Bestattungsbekanntmachung vereinbar.</p>	<p>Die Behauptung, eine Planung, die den aktuellen Bedarf übersteigt, sei per se unvereinbar mit den Anforderungen der BestBek, trifft rechtlich nicht zu.</p> <p>Weder BestG, BestV noch die BestBek enthalten konkrete flächenbezogene Vorgaben (Mindest- oder Höchstgrenzen) für Naturfriedhöfe. Die Flächenfestlegung obliegt</p>

	<p>vielmehr der Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit und der raumordnungs- sowie umweltrechtlichen Vorgaben. Der planerische Gestaltungsspielraum erlaubt es den Gemeinden ausdrücklich, flexibel auf gegenwärtige und künftige Entwicklungen – etwa demographische Veränderungen, veränderte Bestattungsgewohnheiten oder interkommunale Zusammenarbeit – zu reagieren. Ein an rein wirtschaftlichen oder mathematischen Kriterien orientierter Ansatz findet im geltenden Recht keine Grundlage.</p> <p>Die geplante Fläche von bis zu 38 Hektar auf der Ilkahöhe ist im geltenden Recht mithin unbedenklich, zumal der Betreiber selbst vorsieht, schrittweise vorzugehen und zunächst mit einem Quartier zu beginnen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Wir weisen auch auf die Punkte 1.4 und 1.7 hin. Nur innerhalb eines ausgefeilten Marketings, das den Kommunen nicht zur Verfügung steht, lässt sich so ein Bestattungswald wirtschaftlich betreiben. Es wurde bereits eine Waldruh-Dependance in Mammendorf eröffnet! Ein weiterer kommunaler Bestattungswald wurde in der Gemeinde Tutzing eingerichtet und wird von der örtlichen Friedhofsverwaltung betrieben. Die Gemeinde wäre auch bei dem vorliegenden Vorhaben Trägerin, so wie es das Bestattungsgesetz vorschreibt.</p>	<p>Die implizierte Unvereinbarkeit mit den Ziffern 1.4 und 1.7 BestBek liegt nicht vor. Ziffer 1.4 Best-Bek ermächtigt die Kommune ausdrücklich, sich zur Erfüllung ihrer bestat-tungsrechtlichen Aufgaben privater Unternehmen zu bedienen, sofern diese fachlich, betrieblich und persönlich geeignet und zuverlässig sind. Private Unternehmen werden dabei als Erfüllungsgehilfen der Gemeinde tätig; hoheitliche Maßnahmen wie die Zuteilung von Grabstätten oder die Festsetzung von Gebühren verbleiben bei der Gemeinde.</p> <p>Auch Ziffer 1.7 BestBek steht dem vorliegenden Vorhaben nicht entgegen, da die Gemeinde stets Trägerin der gewidmeten öffentlichen Einrichtung bleibt.</p> <p>Die Gemeinde Tutzing hat darüber hinaus ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt, durch das die vergaberechtlichen Anforderungen im Sinne der BestBek in zulässiger Weise berücksichtigt wurden. Das Ergebnis des Verfahrens war, dass lediglich Herr Wendelstadt Interesse am Betrieb eines Ruhewaldes bekundet hatte. Die zugrundeliegende Konstellation – Beauftragung eines</p>

	<p>Verwaltungshelfers mit Betrieb und gleichzeitiger Bereitstellung des Grundstücks – unterfällt dem Ausnahmetatbestand des § 107 Abs. 1 Nr. 2 GWB, sodass ein förmliches Vergabeverfahren nicht erforderlich war.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Weiter möchten wir nochmals eine seriöse Befassung mit der Schwermetallproblematik anregen und dazu auf die umfängliche Untersuchung des Bundesumweltamtes hinweisen, dort insbesondere auf die im inzwischen nachgelieferten geologischen Gutachten festgestellten pH-Wert. Auch andere Kriterien finden Sie dort festgelegt. Der pH-Wert liegt weit über 6,5, so dass insbesondere Chrom VI aus den Aschen ausgewaschen werden kann und über Stau- Sicker- und hangabfließendes Fließwasser zu Tal fließen kann. Chrom VI ist ultragiftig! Es kann nur im Zusammenhang mit industriellen Prozessen überhaupt entstehen. vgl.: <a href="https://www.eurofins.de/media/1230368/giftiges-chrom-vi-im-trinkwasser.pdf">https://www.eurofins.de/media/1230368/giftiges-chrom-vi-im-trinkwasser.pdf</a></p>	<p>Die Untersuchungsergebnisse im geotechnischen Bericht zeigen, dass bei den vorliegenden Verhältnissen nicht mit negativen Auswirkungen auf die umliegenden Böden, das Grundwasser und die umliegenden Fließgewässer zu rechnen ist (Blasy + Mader, 2026). Folgende Fachbehörden kommen laut ihrer Stellungnahmen zu der gleichen Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserwirtschaftsamt Weilheim</li> <li>• LRA Starnberg – Untere Wasserrechtsbehörde</li> <li>• LRA Starnberg – Immissionschutz und staatl. Abfallrecht</li> <li>• LRA Starnberg - Gesundheitsamt</li> </ul> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Im Zusammenhang mit Analysen von Mineralwässern wurden Chrom VI-Belastungen u.a. aus der Gemeinde Bad Teinach analysiert, dort wird auch ein Ruhewald betrieben. Von industrieller Vorbelastung oder Altlasten habe nichts gefunden. Die letzte Veröffentlichung stammt von 2013 und wurde von der Zeitschrift Ökotest beauftragt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Unverständlich ist die Auswahl der Sondierungspunkte im vorgesehenen Wald, die keinem erkennbaren Muster folgt. Hier sollte entspr. der im Anhang der Bodenschutzverordnung festgelegten Qualitätsanforderungen noch nachsondiert werden, z.B. im 100-m-Raster.</p>	<p>Der Umfang der Sondierungen und die erforderliche Tiefe wurde am 22.05.2025 mit dem WWA Weilheim abgestimmt. Ebenso wurde die Methodik der Probennahme und die Untersuchung anhand von zwei Transekten mit der Fachbehörde festgelegt und von dieser als ausreichend bewertet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Schließlich ist nochmals auf die Bodenschutzverordnung hinzuweisen, der zufolge Einträge von Materialien im Wald unzulässig sind (Par. 7 Abs. 6).</p>	<p>Notwendige Maßnahmen und Untersuchungen zum Bodenschutz wurden mit den Fachbehörden abgestimmt und durchgeführt.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse im geotechnischen Bericht zeigen, dass bei den vorliegenden Verhältnissen nicht mit negativen Auswirkungen auf die umliegenden Böden, das Grundwasser und die umliegenden Fließgewässer zu rechnen ist (Blasy + Mader, 2026). Folgende Fachbehörden kommen laut ihrer Stellungnahmen zu der gleichen Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserwirtschaftsamt Weilheim</li> <li>• LRA Starnberg – Untere Wasserrechtsbehörde</li> <li>• LRA Starnberg – Immissionsschutz und staatl. Abfallrecht</li> <li>• LRA Starnberg - Gesundheitsamt</li> </ul> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Weitere im TÖB-Verfahren vorgetragene Bedenken sind m.E. noch nicht sachgerecht abgewogen worden, dies sollte nunmehr erfolgen. Insbesondere der Eingriffsumfang sollte erfasst, Maßnahmen der Minimierung, Vermeidung und der Kompensation festgelegt werden. Zu nennen sind die Wurzelraumperforation, Dezimierung der Naturverjüngung, Störung geschützter Vogel- und Fledermausarten, Totholz etc.).</p>	<p>Der Umweltbericht legt detailliert dar, welche Eingriffe erfolgen und wie diese minimiert, vermieden und kompensiert werden. Die Ausgleichsfläche ist im Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) legt Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG fest, welche Bestandteil der Kompensationsmaßnahmen sind.</p> <p>Dies erfolgte in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, die gegen die vorliegende Planung keine Einwände erhebt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>

## ArGe Friedhofvereine, Schreiben vom 07.04.2026

Stellungnahme	Beschluss
<p>Zum o.a. Eingriffsvorhaben ergänze ich die Gefahrenlage aus aktuellem Anlass wie folgt:</p> <p>Auch wenn von Waldruh-Standorten bislang keine sturmbedingten Baumhavarien bekannt gemacht wurden, ist doch auf die prinzipielle Möglichkeit hinzuweisen, dass Bäume im Wald ohne Vorwarnung und insbesondere bei starkem Wind umstürzen können. Dies betrifft offenbar vornehmlich Eschen u.a. empfindliche Baumarten:</p> <p><a href="https://www.merkur.de/deutschland/mehrere-tote-oster-drama-in-flensburg-baum-stuerzt-um-zr-94249614.html">https://www.merkur.de/deutschland/mehrere-tote-oster-drama-in-flensburg-baum-stuerzt-um-zr-94249614.html</a></p> <p>Der in Schleswig-Holstein umgestürzte Baum forderte drei Todesopfer. Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten betreiben ein halbes Dutzend Ruheforste auf auf mehrer Hundert ha. Im vorliegenden Fall kamen jedoch keine Hinterbliebenen, sondern Ostereier-Suchende zu Tode.</p> <p>Sowohl für Friedhöfe als auch für Wälder gilt bei Sturm ein allgemeines Betretungsverbot, jedoch sind die Gefahren in Bestattungswäldern aufgrund der hohen Baumdichte vermutlich deutlich erhöht. Dringend zu empfehlen wäre, dass vor angekündigten Sturmereignissen das Ordnungsamt Tutzing den als "Waldruh" geplanten Standort durchkämmt, um Besucher zu warnen, den Parkplatz absperrt und eine Person zur Überwachung abstellt.</p>	<p>Im Bereich des zitierten Vorfalles wird kein Bestattungswald betrieben. Ein Zusammenhang, der ein erhöhtes Risiko durch eine Bestattungsnutzung nach sich zieht, ist nicht erkennbar. Die Sicherung der Verkehrssicherheit ist durch den verantwortungsvollen Betrieb des Bestattungswaldes gegeben. Mit Ausnahme der wirtschaftlichen Holznutzung ist festgesetzt, dass die Pflege des Waldes weiterhin nach den Vorgaben des BayWaldG erfolgt. Dies stellt sicher, dass ein Betreten des Waldes mit den gleichen grundsätzlichen Risiken wie bisher verbunden ist. Der Umbau zu klimastabilen Beständen verringert langfristig das Risiko von Kalamitäten. Das Gelände ist Süd-Südost-exponiert und damit entgegen der Hauptwindrichtung. Windschäden entstehen vorwiegend auf flachgründigen, kiesig-sandigen Böden (Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF), 2026). Tiefgründige, frische und bindige Böden bieten ein geringes Sturmrisiko. Der geotechnische Bericht zeigt, dass solche Böden im Planungsgebiet vorliegen (Blasy + Mader, 2026). Die sturmanfälligen Fichtenbestände innerhalb des Geltungsbereiches werden bereits jetzt schon überwiegend durch Naturverjüngung in Laubmischbestände entwickelt. Dadurch entstehen stufige Bestände mit schwacher Durchforstungsstärke, für die das Sturmrisiko vom LWF als klein bewertet wird.</p>

	<p>Die Ableitung einer erhöhten Baumdichte durch den Betrieb eines Bestattungswaldes erschließt sich nicht. Selbst unter der Annahme einer erhöhten Baumdichte, begünstigt dies nicht das Risiko von Sturmhavarien, da „[die] gegenseitige Stützung benachbarter Bäume eine große gemeinsame Widerstandsfähigkeit“ erzeugt (LWF, 2026). Im Gegenteil erhöht sich laut LWF das Risiko mit zunehmender Durchforstungsstärke.</p> <p>Sowohl der Pacht- als auch der Verwaltungshelfervertrag, die die Gemeinde mit dem Gut Ilkahöhe geschlossen hat, enthalten Regelungen zur Überwachung, Verkehrs-sicherung und forstwirtschaftlichen Unterhaltung des Bestattungswaldes. Ebenso umfassen sie Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Sturmschäden und das Vorgehen bei Gefahr im Verzug.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Ein weiterer Nachtrag betrifft die Chrom VI-Problematik, verursacht durch austretendes Chromat aus den Totenaschen und den Abfluss belasteten Schichten- und Stauwassers ins Tal. Der geologische Bericht zum Vorhaben Waldruh hat dies sorgfältig untersucht. Ich hatte auf den Fall Bad Teinach hingewiesen, wo Mineralwasser abgefüllt und zugleich ein Friedwald betrieben wird. Das Mineralwasser dort weist erhöhte Chrom VI-Gehalte auf.</p> <p>Mit einem am bay. Landesamt für Geologie und Lebensmittelsicherheit entwickelten Verfahren, der Ionenchromatografie mit Nachsäulenderivatisierung, kann Chrom VI in Konzentrationen ab 0,02 µg/l in Wasser erfasst werden. Bayernweit wurden so 147 handelsübliche Mineralwässer untersucht, bei über 90 % aller Mineralwässer lagen die Chrom (VI) Gehalte unter 0,2 µg/l, bei 10% darüber:</p> <p><a href="https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/waren-gruppen/wc_59_trinkwasser/ue_2013_mineralwasser_chrom.htm">https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/waren-gruppen/wc_59_trinkwasser/ue_2013_mineralwasser_chrom.htm</a></p> <p>Im Bereich von Stau- und Hangwasser könnte der Chrom VI-Gehalt konzentrierter sein, es ist</p>	

<p>jedoch darauf hinzuweisen, dass für Chrom VI bislang noch keine Grenzwerte bestehen, was sich jedoch aufgrund der fortgeschrittenen Analysetechnik bald ändern könnte.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Anzuregen ist somit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beim zuständigen Landesamt zu erkunden, ob unter den 147 bayernweit geprüften auch Tutzingen Brunnen sind,</li> <li>• falls ja, aber die Ergebnisse unter 0,2 µg/l lagen, ein kontinuierliches Monitoring festzusetzen, wie z.B. am Standort Ruheforst in der Gemeinde Nuthetal geschehen,</li> <li>• falls nein, keine Einträge über "biologisch abbaubare Urnen" zu ermöglichen,</li> <li>• sondern die Genehmigung entweder zu versagen oder nur Urnen aus beständigem Material (Edelstahl) festzusetzen, wie u.a. im Friedwald Heiligenberg-Elisenhöhe und im Ruheforst Creglingen geschehen.</li> </ul>	<p>Im Rahmen der angegebenen Untersuchung wurden Mineralwässer getestet. In Tutzing und der erweiterten Umgebung wird kein Mineralwasser gefördert.</p> <p>Am Standort Nuthetal liegen laut Landschaftsplan Grundwasserflurabstände von &lt; 2 m bzw. 2 – 5 m vor (<a href="#">Grundwasser 2005.pdf</a>). Ein Monitoring kann bei derart hohen Grundwasserspiegeln sicher sinnvoll sein. Wie im geotechnischen Bericht (Blasy + Mader, 2026) dargelegt ist der Grundwasserflurabstand im Plangebiet deutlich größer und ein Eintrag mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.</p> <p>Biologisch abbaubare Urnen zersetzen sich im Boden innerhalb von etwa fünf Jahren. So müssen nach Ablauf der Ruhezeit keine Urnen entfernt werden, was der Wahrung der Totenruhe dient.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Abweichend zum bisher Vorgetragenen (s. nachf.) ist zu berichten, dass Chrom VI in der Regel aus industrieller Vorbelastung stammt, jedoch unter bestimmten bodenchemikalischen Umständen auch aus natürlich vorkommendem Chrom aufoxidiert werden kann. Dies betrifft insbesondere Böden mit hohem pH-Wert, wie in Tutzing vorhanden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Entwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>

**Ergänzung der Bauverwaltung und der Planer:**

Stellungnahme	Beschluss
<p>Die Darstellung der Fließgewässer, die im Plangebiet insgesamt mit einer durchschnittlichen Breite von 50 cm sehr schmal ausgebildet sind, ist im Entwurf aufgrund des gewählten Maßstabs von 1:5000 nicht</p>	<p>Die Darstellung wird gemäß der Ergänzung geändert.</p>

gut erkennbar. Die Linienstärke wurde daher erhöht, um eine gute Erkennbarkeit der Lage der Gewässer zu gewährleisten.	<b>Der Entwurf des Bebauungsplanes wird redaktionell geändert.</b>
---	--

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing beschließt unter Einbeziehung der oben gefassten Beschlüsse den Bebauungsplan Nr. 112 „Waldruh I Ilkahöhe“, Gemarkung Tutzing mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 28.04.2026 als Satzung.

**einstimmig beschlossen    Ja: 15    Nein: 0    Anwesend: 15**

#### **TOP 6    Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt kein Vorgang auf.

**zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Ludwig Horn um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.